Bavar.
28

Bavar. 28

<36622939910018

<36622939910018 S

Bayer. Staatsbibliothek

Abschied

für die

Stände-Versammlung

des

Königreichs Bayern

vom 1. July

1834.

Für Geistliche, Vorsteher, Gemeinde-Pfleger, Vormünder und Schullehrer.

In der Drausnick'schen Buch- und Kunsthandlung in Bamberg ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Fässer's, K. A. W., sorgfältiger Schnell-Rechner oder vollständig geprüfter Rechnungsfaullenzer und zuverlässiger Rathgeber bei den im gemeinen Leben täglich vorkommenden Rechnungsangelegenheiten.

A. u. d. Tit.: Der fertige und geprüfte Allgemeine Rechnungs-Leister für das häusliche und bürgerliche Leben. Bei den meisten An- und Verkäufen, Schuldigkeiten und Leistungen, wie Einnahmen und Ausgaben ohne Rechenkunst, entweder sogleich, oder durch die einfache Addition verlässig zu finden. Ein unentbehrliches Handbuch für Jedermann. 160 enggedruckte S. in gr. 8. geh. 1 fl. 12 kr.

Inhalt. I. Richtiger Betrag einer Sache, wie sie Namen haben mag. Zu 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 Achtel kr. von 2 — 80 Million, zu 1 — 60 kr. von 2 — 5000; zu 2 — 100 Gulden von 2 — 5000 nach der Zahlenreihe genau ausgerechnet. II. Münz-Vergleichung. 6 kr. Stück, 12r., 24r., 1/4, 1/2, ganze Krthlr.; sächs. Pfennige, Groschen, 12tel, 6tel, 3tel und 2/3tel und ganze sächs. Thlr.; preuß. curr. und gute Pfenning-, (curr.) od. Silbergroschen so wie alle Thlr. Theile und ganze preuß. Thlr.; russische Kopecken oder 20tel, 10tel, 5tel, halbe und ganze Rubel; Wiener Kreuzer und Gulden: Französische Centimes, 1 und 5 Francs-Stück — alles von 1 bis 4000 in bayerischer Währung nach der Zahlenreihe richtig ausgerechnet. III. Münzen verschiedener Staaten. In alphabetischer Ordnung. Nach Angabe ihres Metalls, Werthes in bayer. Währung und ihres Gewichts in holl. As. IV. Bayer. Münz-Gewicht oder Cöln. Mark. V. Holl. Trois-, Gold- und Silbergewicht. VI. Bayer. Handelsgewicht. VII. Deutsches Apotheker-Gewicht. VIII. — XI. Bayer. Fußmaß, Quadrat- u. Cubik-Fuß-Maß. XII. — XVI. Bayer. Getreide-, Flüssigkeits-, Ellen-Maß u. Gewicht mit fremden Staaten und Städten verglichen in alphabetischer Ordnung. XVII. Vollständige Zinsen-Resolvirung von 1/4 incl. 5 Procent, zu 1/4 kr. bis 1,000,000 Gulden Kapital in ganz- und stückzinsiger genauer Berechnung. XVIII. Häuser- und Familien-Steuer-Renner. XIX. Reductions-Tabelle. XX. Procent-Repartition für Kreisfonds- Straßenbau u. dgl. (auch zu Rabattiren rc. dienlich.) XXI. Betragsberechnungen nach Zentner-Preisen von 1 — 200 fl. und zu 1/4 Pfund bis 100

Abschied

für die

Stände-Versammlung

des

Königreichs Bayern

vom 1. July

1834.

(Aus dem Gesetzblatte für das Königreich, zur allerhöchst bewilligten Gesetzes-Sammlung, besonders abgedruckt.)

(Mit sämmtlichen Beylagen.)

Bamberg, 1834.
Drausnick'sche Buch- und Kunsthandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Alphabetischer Inhalt.

Seite.

Abänderung des §. 114 im Grundsteuergesetze . . . 3
Abschied für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern 1
Aktien dürfen nur auf Namen ausgegeben werden. §. 5 33
Bancaktien-Einzahlung bilden den Bankfonds §. 4 . 33
Aktien-Gesellschaft. Privilegien, Rechte, u. Verpflichtungen zur Ausführung des Donaukanals. Abs. 1. 2. 3. 4. 5. . . . . 38 39
Anleihe, zum Bau der Festung Ingolstadt Art. IV. . 26
Verzinsung und Rückzahlung Art. V. 27
Ansässigmachung, aufgehobene 63
— Titel zu Begründung der Ansässigmachung. I. II. III. IV. 64
Anträge und Wünsche der Kammern 9
Armenpflegschaftsrath als betheiligt zu betrachten. § 9. b. 58
Aufnahms-Gebühren bei Ansässigmachung. §. 7. . . 57
Augsburger Wechselordnung zu einem allgemeinen Gesetz §§. 1 u. 2. Cap. 14 11
Augsburger Wechselrecht gilt für die Hypotheken-, Wechsel u. Filialbanken §. 9 33
Ausbildung, die, des Zollvereines 6
Ausschüsse. Gesetzbücher-Berathung 16
Bankaktien §. 5 33
Bankdirektorium 4
Bedürfnisse, Maximum der Kreisumlagen und Deckung der auf Kreisfonds hingewiesenen . . 3
Befreiungen von Weggeld II. 74
Behandlung, die, neuer oder revidirter Gesetzbücher . 2
Bergwerke §. 8. 30
Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe . . 1

Beschwerden 11
Beysassen §. 2 Nr. 1. 41
— Aufnahmgebühr §. 7 II. 58
Bibliothekenbau. 6
Biersatz 11
Bienenkontrole-Bestimmungen . . . . 70 — 71
Brandstiftungen, die Vervollständigung der im Rheinkreise geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf 3
Brandversicherungs-Anstalt 10
Brandversicherungs-Ordnung, allgemeine . . . 4
Brücken-Pflastergeld 10
Bürgermeister-Qualifikation, Wahl rc. §. 9 u. 10. 45 46
Civilliste, die Festsetzung einer permanenten 1
Clerikal-Abgaben Nr. 13 11
Confiskation bei Verletzung der Zollordnung §. 3 u. 4 62 63
Compromißschätzer §. 6 22
Culturgesetz 11
Distrikts-Vorsteher §. 20 50
Dominical-Rentenbesitzer §. 11 24
Ehrenbürger §. 4 42
Einwanderungen §. 2 u. 6 . . . . 54 57
Einwilligungs- und Berufungsrecht wer es in Ansäss. und Verehel. auszuüben habe 59
Elementer-Beschädigungen §. 6 22
Emeritenfond 11
Erbauung eines Kanals zur Verbindung der Donau mit dem Rhein 5
Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank 4
Etat der Landgerichte Art. III. 31
Familiensteuer-Revision Nr. 3. 10
Feuer-Polizey 10
Filialbanken, Privilegien und Gerichtsstand §. 9 . . 33
Flurwächter §. 25 52
Friedensgerichte §. 15 b. 67
Gebäude für den Dienst des k. Hofes 76
Gemeinde-Angehörige, werden eingetheilt §. 2 . . . 41
— Befugniß des Magistrats, Verleihung von Gewerbsgerechtigkeit §. 13 48

Gemeinde, wer von Gemeinde-Bevollm. auszuschließen sey §. 15 48
— Vertretung bei Ansässigmachung- u. Verehelichungsfragen §. 17 49
— Befugniß der Magistrate Ehrenbürger aufzunehmen §. 4 42
— Befugniß Bestimmungen über Theil. der Gem. Gründe §. 6 42
— Bildung der Magistrate §. 8 44
— Bevollmächtigte wählen den Magistrat §. 11 . 47
und haben das Einsichts u. Erinnerungsrecht §. 12 47
— Bevollmächtigte, auswärts wohnende §. 3 . . 41
— Eintheilnng der Angehörigen aber nicht mit Bürgerrecht begabten Personen §. 2 . . . 41
— Forensen §. 2 Nr. 4 41
— Gründe, noch nicht vertheilte §. 6 42
— Pfleger. Wahl derselben §. 22 50
— und Lokal- Stift. Vermögens-Verwaltung §. 24 52
— Streitigkeiten, werden entschieden §. 26 . . 52
— Verfassung, Gesetz über einige Abänderung vom 17. März 1818 5
— Verwaltungs-Ausschuß. Bestimmung und Bildung §. 21 50
— Vorsteher. Wahl. §. 22 51
Flur- und Markungsaufsicht §. 25 52
— Verwaltung des Communal-, Stiftungs- und Kirchenvermögens §. 12 47
— Vorbedingungen e. rechtsk. Bürgermeisters oder Mag. Raths, zu Stadt- u. Marktschreiber §. 9 45
— Wahl des Magistrats steht den Gemeinde-Bevollmächtigten zu §. 11 47
Gerichtsbarkeiten, die Vindikation der 2
Gerichtsstand der Filialbanken §. 9 33
Gesetzbücher, die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher 2
Gesetzentwürfe, Beschlüsse der Kammer über die . 1
Gesetz, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr. 13
— die fernere Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betr. 16
— die Vindikation der Gerichtsbarkeiten betr. . . 17

Gesetz, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr. 18
— die Vervollständigung der strafgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen im Rheinkreise betr. 19
— die Steuer-Nachlässe betr. 20
— über die Kosten zur Wiederherstellung der Festung Ingolstadt betr. 25
— die Abänderung des §. 114 des Grundsteuer-Gesetzes betr. 27
— die Festsetzung des Maximums der Kreis-Umlagen für die Jahre 1834/37, und die Deckung der auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse betr. 30
— die Errichtung einer bayerischen Hypotheken und Wechselbank betr. 32
— Brandversicherungs-Ordnung betr. 34
— Erbauung eines Kanals betr. 38
— Revision der Gemeinde-Verfassung betr. 40
— Ansässigmachung und Verehelichung betr. . . . 53
— Bestimmungen, die Verletzungen der Zollordnung und die Bestrafung dieser Verletzungen betr. 60
— Bestimmungen über eine Binnenkontrole im Inlande betr. . . . . 70 — 71
— das Chausségeld betr. . . . . 71 — 75
Gewerbswesen 6
Glaubensgenossen, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen 2
Grundsteuergesetz-Abänderung des §. 114 3
— — Bestimmungen bei Erhöhungen und Verminderungen §. 3 28
Häusersteuer, k. Erklärung 11
Handelsgüter. Wie verlassene anzusehen sind §. 11 . 65
Heimaths-Angehörige §. 2 Pos. 2 41
— — (Miethleute, Inleute) §. 2 Pos. 3 41
Hypotheken- und Wechselbank-Errichtung 4
Insassen §. 2 Nr. 1 41
— Aufnahm-Gebühr §. 7. II. 58
Instruktion zum Gewerbsgesetz von 1825 ist aufgehoben erklärt 56
— neue, die Gewerbsgesetzgebung betr. 80
Kanal, Erbauung eines, zur Verbindung der Donau mit dem Rheine 6

Kirchenvermögen=Verwaltung §. 12 47
— — Mitglieder derselben §. 12 a. b. c. 47
Komunual= u. Stiftgs=Verwaltung §. 8 44
Kreisumlagen und Deckung, Maximum das, der auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse . . 3
Landgerichte. Mehrbedarf des Etats der Landgerichte von 60,000 fl. wird ersetzt. Art. III. . 30 31
Landräthe=Entschädigung 11
Lastfuhrwerke. Chausseegeld 72
Lokalstiftungs=Vermögens=Verwaltung. §. 8 . . . 44
Magistrate. Bildung derselben I. Cl. §. 8 Nr. 1 . . 44
— — — II. Cl. §. 8 Nr. 2 . . 44
— — — III. Cl. §. 8 Nr. 3 . . 44
— Wahl derselben §. 11 47
— Rechte u. Pflichten §. 12. 13. . . . . . . 47 48
Magistratsräthe. Qualifikation §. 9 u. 10 . . 45 46
Maximum der Kreisumlagen und Deckung der auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse . . . 3
Militär=Fohlenhof §. 18 9
Nachweise. Stand der Hypotheken= u. Wechselbank . 4
— Verwendung der Staats=Einnahme 8 9
Nahrungsstand wird als hinreichend zur Ansässigmachen angesehen. a. b. c. 55
Nutzeigenthum. Nachweis desselben Behufs der Ansässigmachung und Verehelichung Pos. 1. 2. . 56
Ordnung, allgemeine Brand=Versicherungs 4
Pensions=Amortisationskasse Nr. 2 9
Rechte, die bürgerlichen und politischen der griechischen Glaubensgenossen 2
Reisende, Weggeldzahlung. Anmerk. 73
Rezatkreis erhält Nachlaß an der Rustikalsteuer §. 4 = 29
Rheinkreis, Verfahren bei der Extradition §. 7 . . 29
Rustikalsteuer=Simplum bei Erhöhung §. 3 28
— — Nachlaß §. 4 22
Schätzleute bei Elementarschäden §. 6 22
— Entscheidung für Rent=, Steuer= u. Polizeibeamte §. 13 24
Siebnerey §. 25 52
Stand der Staats=Schulden=Tilgungs=Anstalt . . . 9
Steben, die Herstellung des Bades in 10
Steuer, definitive; wenn sie eingeführt werden soll §. 5 28

Steuerkataster; Ausantwortung §. 5 29
Steuer-Minimum bei Ansässigmachung 54 55
Steuer-Nachlässe, die, ... 3
Strassenbauten Art. II. 31
Tarif, Privilegium zu Erhebung von Kanalgebühren. Abs. 4 39
— — des Weggeldes I. von Lastfuhrwerk. 72
— — A. von beladenen 72
— — B. von unbeladenen 72
Taxatoren, Beeidigung §. 6 28
Uebersiedlungen §. 6 57
Untermainkreis. Ansässigmachungs-Häusersteuer-Minimum 65
Verehelichung. Siehe Gesetz über Ansässigmachung u. Verehelichung 53
Vervollständigung, die, der im Rheinkreise geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen 3
Verwendung der Staats-Einnahmen 8
Vindikation, die, der Gerichtsbarkeiten 2
Waldstreu-Prozeßausführung Nr. 11 22
Wechselrecht Augsburger §. 9. 33
Wechsel- und Hypothekenbank-Errichtung. 4
Weggeld, I. Tarif 72
— II. Zusätzliche Bestimmungen 73
— III. Befreiung 74
— IV. Erhebung 74
— Defraudation-Bestrafung V. 75
Wiederherstellung, Gesetz über die, der Festung Ingolstadt 3
Zollordnung-Verletzung §. 8 65
— — von Vermögenslosen §. 9 65
— Behandlung erlassene Güter §. 11 65
— Verjährung d. Untersuchung wegen nicht rechtzeitigen Vorlage zollamtlicher Papiere §. 12 66
— Bestimmung des Schadenersatzes §. 13 . . 65
— Instanzenzug §. 15 65
— Zollstraffällen §. 16. 17. 18. 19. 20. . 67 — 69
Zollvereins, die Ausbildung des 6

Vollzug des Art. 2 Abs. 1. Art. 7, 9 u. 10, Abs. 1 u. 2 der gesetzl. Grundbestimmungen für das Gewerbsgesetz. . . . . Seite 85 u. f. w.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schluße des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beiden Kammern der Stände-Versammlung, sowie über die Berathungs-Verhandlungen derselben ausführlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsraths, Unsere königlichen Entschließungen, wie folgt:

I. Beschlüsse der Kammern über die Gesetz-Entwürfe.

A. Die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr.

Wir haben zur Befestigung der Verfassung und zu Beseitigung einer wesentlichen Lücke in derselben, nachdem die Stände dem von Uns an dieselben gebrachten Gesetzes-Entwurfe in der durch Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form beigestimmt, und Unsere Agnaten ihren Konsens, wovon getreue Abschriften im ständischen und Reichs-Archive werden niedergelegt werden, ertheilt haben, — das unter Ziff. I. anliegende Gesetz erlassen.

Die Einhelligkeit aller Reichsräthe bei der Verhandlung über diesen wichtigen Gegenstand, die herzlichen

Aeusserungen derselben, die beinahe Einstimmigkeit der Kammer der Abgeordneten, die Wärme und Würde der in derselben gehaltenen Reden, selbst die Ruhe und Besonnenheit der mit der Permanenz der Civilliste nicht einverstandenen wenigen Abgeordneten und die von denselben bekundete Anerkennung der Nothwendigkeit, — einem allgemein gefühlten Mißstande wenigstens auf die Lebensdauer jedes Monarchen abzuhelfen, waren für Uns eben so rührende und werthe Beweise wahrhaft treuer Anhänglichkeit und Liebe zu Uns und Unserem königlichen Hause, als dieselben für die Stände Unseres Reiches selbst, und für bayerische Gesinnungen überhaupt ein vor Deutschland und Europa ehrendes und bleibendes Denkmal sind.

B. Die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher.

Das von Uns an die Stände gebrachte Gesetz über die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher lassen Wir, nachdem die Stände ihre Zustimmung zu demselben erklärt haben, in der Beilage II. verkünden.

C. Die Vindikation der Gerichtsbarkeiten.

Wir ertheilen dem von Unseren Ständen über die Vindikation der Gerichtsbarkeiten beantragten Zusatze zu dem an dieselben gebrachten Entwurfe, nachdem bei der Berachung die im Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen eingehalten sind, Unsere Genehmigung, und erlassen hiernach das unter Ziffer III. anliegende Gesetz.

D. Die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen.

Nachdem die Stände dem von Uns an dieselben gebrachten Gesetzentwurfe über die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen in der durch Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde bestimmten Form ihre Zustimmung ertheilt haben, erlassen Wir das in der Beilage IV. anliegende Gesetz.

Entsprechend dem Wunsche der Stände hinsichtlich der gemischten Ehen wird die von Uns im Landtags-Abschiede vom 29. Dez. 1831 ausgesprochene Erklärung so bald als möglich in Vollzug gesetzt werden.

E. Die Vervollständigung der im Rheinkreise geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen.

Den Gesammtbeschluß der Stände über den Gesetz-Entwurf, die Vervollständigung der im Rheinkreise geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Brandstiftungen betr., haben wir mit dem vorgeschlagenen Beisatz-Artikel III. genehmigt, und lassen das hiernach verfaßte und von Uns sanktionirte Gesetz unter Ziffer V. anfügen.

F. Die Steuernachlässe betreffend.

Ueber die Steuernachlässe haben Wir das unter Ziffer IV. beifolgende Gesetz ausfertigen lassen, worin die von den beiden Kammern bei ihren Beschlüssen auf den dießfallsigen Entwurf beantragten Modifikationen beachtet, und von Uns in dem Sinne genehmigt worden sind, daß das Gesetz nur für die Nachlässe an den zu den direkten Staatsauflagen gehörigen Steuern gelte, sohin auf die Nachlässe an den indirekten Staatsauflagen, und auf das, was hinsichtlich dieser Nachlässe besteht, keine Beziehung habe.

G. Gesetz über die Wiederherstellung der Festung Ingolstadt.

Wir haben den von den Ständen des Reichs zu dem Gesetzentwurfe über die Deckung der Kosten für die Wiederherstellung der Festung Ingolstadt beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung ertheilt, und erlassen das hiernach ausgefertigte, unter Ziffer VII. anliegende Gesetz.

H. Abänderung des §. 114 im Grundsteuergesetze.

Nachdem der an die Stände gebrachte Entwurf, die Abänderung des §. 114 im Grundsteuer-Gesetze vom 15. August 1828 betreffend, die Zustimmung beider Kammern ohne Abänderung erhalten hat — so haben Wir denselben als Gesetz sanktionirt, wie solches unter Ziffer VIII. hier beifolgt.

I. Maximum der Kreisumlagen und Deckung der auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse.

Wir haben den Modifikationen, welche durch den

Gesammtbeschluß der Stände zu dem Gesetzentwurfe über die Festsetzung des Maximums der Kreisumlagen für die Jahre 1834/37 und die Deckung der auf die Kreis-Fonds hingewiesenen Bedürfnisse vorgeschlagen worden sind, Unsere Genehmigung ertheilt, und erlassen das hiernach gefaßte unter Ziffer IX. anliegende Gesetz.

Wir behalten Uns jedoch vor, daß, wenn sich an dem Bedürfnisse für die Entschädigung der Landrichter durch Versetzung, Quieszirung oder Tod eine Mehrung oder Minderung in einem Kreise ergiebt, an der Repartition des Zuschusses auf die Kreisfonds die geeignete Aenderung zu machen.

Die Gutachten der Landräthe über die Verwendung der Kreisumlagen zu fakultativen Zwecken werden Wir, wie bisher, sorgfältig würdigen, ohne jedoch der Entscheidung über die Verwendung vorgreifen zu lassen.

K. Die Errichtung einer bayerischen Hypotheken und Wechselbank.

Wir ertheilen den von den Ständen zu dem an dieselben gebrachten Gesetz-Entwürfe über die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung, und erlassen das hiernach gefaßte, unter Ziffer X. beiliegende Gesetz.

Da die Bank keine Staats-Anstalt, sondern nur der Aufsicht der Staatsregierung untergeben ist, so gehört dieselbe nicht zu den Gegenständen, worüber den Ständen nach der Verfassung Nachweise vorzulegen sind.

Die Organisation des Bankdirektoriums bleibt den Statuten vorbehalten, durch welche gesorgt werden wird, daß das Vermögen der Bank bei deren etwaiger Auflösung nicht ohne vorherige Deckung aller ihrer Verbindlichkeiten distrahirt werde.

L. Allgemeine Brandversicherungs-Ordnung.

Die von den Ständen beschlossenen Modifikationen des Gesetz-Entwurfes in Betreff der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung und der beantragte Zusatz zu §. 6 Nro. IV. sind Uns genehm und wir lassen

hiernach das unter Ziffer XI. angebogene Gesetz ergehen.

Dem geäusserten Wunsche, alle Vorzüge der Prämien-Gesellschaften aufzunehmen, insoweit sie den Grundbestimmungen der inländischen, auf Gegenseitigkeit gestützten Anstalt nicht zuwiderlaufen, — können Wir dermalen nicht entsprechen, sondern behalten Uns, da der Gegenstand von höherem Belang ist, die nähere Prüfung vor.

M. Die Erbauung eines Kanals zur Verbindung der Donau mit dem Rheine.

Das nach dem Antrage der Stände gefaßte Gesetz über die Erbauung eines Kanals zur Verbindung der Donau mit dem Rheine erhält Unsere Genehmigung, und liegt unter Ziffer XII. bei.

N. Der Bibliothekbau.

Wir genehmigen das Gesetz über den Bibliothekbau in der beantragten Fassung, wie solches unter Ziffer XIII. beiliegt, — als Abänderung der im Finanzgesetze vom 28. Dez. 1831 §. 11 lit. I. gegebenen Bestimmung.

O. Gesetz über einige Abänderungen der Verordnung vom 17. Mai 1818 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Wir ertheilen den von den Ständen zu dem an dieselben gebrachten Gesetzentwurfe, einige Abänderungen des Ediktes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr. — beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung, und erlassen das unter Ziffer XIV. anliegende, nach solchen gefaßte Gesetz.

P. Gesetz über die Ansäßigmachung und Verehelichung.

Das nach den von den Ständen beantragten Modifikationen über Ansäßigmachung und Verehelichung gefaßte Gesetz erhält Unsere Genehmigung, und liegt unter Ziffer XV. bei.

Q. Gewerbswesen.

Wir tragen Bedenken, die von den Ständen zu dem Gesetzentwurfe über einige Veränderungen der für das Gewerbswesen bestehenden Grundbestimmungen vom

11. Sept. 1825 beschlossenen Modifikationen zu genehmigen, haben aber die bisherige Instruktion des Gewerbs-Gesetzes bereits aufgehoben.

R. Zollwesen. Die Abschlüsse mit andern Staaten über Zoll- und Handels-Verhältnisse.

Wir haben Unsern Lieben und Getreuen den Ständen des Reiches

1) den Zollvereinigungs-Vertrag zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerseits, dann dem Königreiche Preußen, dem Churfürstenthume Hessen und dem Großherzogthume Hessen andererseits vom 22. März 1833 sammt den hiezu gehörigen Zusatzartikeln vom 31. Oktober des nämlichen Jahres und den integrirenden Theilen des Vertrages, nämlich der Zoll-Ordnung und dem Vereins-Zolltarife;

2) den Zollvereinigungs-Vertrag vorgenannter sämmtlicher Staaten mit dem Königreiche Sachsen vom 30. März 1833;

3) den Zollvereinigungs-Vertrag aller dieser Vereins-Staaten mit den zum Thüringischen Handelsvereine verbundenen Staaten vom 11. Mai 1833;

4) die Uebereinkunft über ein allgemeines Zollkartel vom nämlichen Tage und Jahre, und

5) die zum Vollzuge der Art. 2 und 11 der Zollvereinigungsverträge und insbesondere des Vereins-Zoll-Tarifs Abth. III. Abschn. IV. ertheilten Bestimmungen —

in Gemäßheit des Landtags-Abschiedes vom 29. Dezember 1831 I. S. C. C. Nro. 2. zu ihrer dießfallsigen — durch die Gesammtbeschlüsse erfolgten — Anerkennung vorlegen lassen.

Die Ausbildung des Zollvereins.

1. Mit Vergnügen haben Wir aus den nämlichen Gesammt Beschlüssen entnommen, mit welcher Bereitwilligkeit zum Zwecke der Ausbildung des Zollvereins durch neue Abschlüsse, die zu solchem Behufe im Jahre 1831 gegebenen Ermächtigungen in der nämlichen Art — vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Anerkennung

von Seite der nächstfolgenden Ständeversammlung gegenwärtig erneuert werden, und sprechen demnach die Versicherung aus, hievon nach Anforderung der Umstände den geeigneten Gebrauch zu machen; auch die Ergebnisse, wie früher geschehen, der nächstfolgenden Ständeversammlung mittheilen zu lassen.

2. Zugleich genehmigen Wir die Gesammtbeschlüsse in Beziehung auf die zum angegebenen Zwecke weitergestellten Postulate, nämlich:

A. wegen Ausscheidung der Bestimmungen über die Zollordnung in ein Zollgesetz und in eine Zollordnung, wonach also die Ausscheidung der Bestimmungen über Zollverhältnisse in ein Gesetz (Zollgesetz) und in Ausführungs-Vorschriften zum Gesetze (Zollordnung) innerhalb der Gränzen der Ermächtigung vom Jahre 1831 stattzufinden hat, und die Prüfung und Zustimmung hierüber der künftigen Ständeversammlung, welcher die Vorlage geschieht, verfassungsmäßig vorbehalten bleibt;

B. wegen der Zollstrafbestimmungen, und zwar

a) wegen Herbeiführung eines möglichst übereinstimmenden Zollstrafgesetzes für sämmtliche Vereinsstaaten unter Beachtung der Verfassungs-Urkunde, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, dasselbe zur verfassungsmäßigen Zustimmung vor der Einführung vorzulegen;

b) wegen der ergänzten gesetzlichen Bestimmungen über Verletzungen der Zollordnung und über die Bestrafung dieser Verletzungen, wie jene Bestimmungen in der Beilage unter Ziffer XVI. enthalten, und bis zur dereinstigen Einführung des unter a bezeichneten Strafgesetzes genau zu vollziehen sind;

C. wegen der Binnenkontrolle, worüber Wir die dießfallsigen Vorschriften in der Beilage unter Ziffer XVII. ausfertigen lassen, und bemerken, daß die Einführung dieser Kontrolle erst dann stattfinde, wenn sie gleichzeitig im Königreiche Würtemberg, wie in den übrigen Vereinsstaaten, vollzogen wird;

D. wegen Einführung eines Weggeldes in der Art

und Weise, wie der von Uns allerhöchst genehmigte, in der Beilage unter Ziffer XVIII. angefügte Chaussee-Geldtarif und die dazu gehörigen besonderen Bestimmungen näher angeben;

E. wegen Ablösung der Brücken- und Pflasterzölle der Gemeinden unter ausschließlicher Verwendung des Ertrages des neuen Chausseegeldes, soweit diese hiezu nöthig ist, auch unter Benützung der aus den Zollgefällen der zweiten und dritten Finanzperiode sich ergebenden und noch disponiblen Mehr-Einnahmen, in welcher Hinsicht beiden Kammern auch vorläufig die Grundsätze, nach welchen die Ablösung bewirkt werden solle, schon kund gegeben worden sind; endlich

F. wegen einzelner Tarif-Modifikationen Behufs der Ausführung eines übereinstimmenden, auf dieselbe Gewichts-Einheit, den Centner zu 50 Kilogrammen gegründeten allgemeinen Vereins-Zolltarifs.

II. Nachweisungen.

1. Verwendung der Staats-Einnahmen.

Ueber die Verwendung der Staats-Einnahmen für die Jahre 1829/30, 1830/31 und 1831/32 haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen, und hiedurch der Verfassung Tit. VII. §. 10 Genüge leisten lassen.

Wenn Wir Uns im Jahre 1831 vermüssiget gesehen haben, Unsere Rechte wider die von der Kammer der Abgeordneten über einige Ausgaben erhobenen Anstände zu verwahren, so hat Uns dagegen die nunmehrige Erklärung, diese Ausgaben und Anstände für immer beruhen zu lassen, als ein Beweis der Beachtung der verfassungsmäßigen Verhältnisse zur Zufriedenheit gereicht.

Was die aus Veranlassung der Nachweisungen von den Ständen in Antrag gebrachten Ausgaben betrifft, so genehmigen und verordnen Wir:

A. daß die Summe von 100,000 fl. aus den Ersparnissen der zweiten Finanzperiode für das Bad zu Kissingen mit der erforderlichen Umsicht verwendet;

B. daß der in dem Finanzgesetze vom 28. Dezbr.

1831 §. 11. lit. n. zu Gunsten des Militär-Etats für die Jahre 1831/34 ausgeworfene ausserordentliche Zuschuß von 200,000 fl. jährlich, nunmehr in gleicher Größe auch auf die Jahre 1834/35, 1835/36 und 1836/37 für den laufenden Dienst erstreckt, und aus den Erübrigungen der zweiten und dritten Finanzperiode geschöpft werde.

C. So sehr Wir auch die gute Absicht erkennen, von welcher der Antrag der Stände in Betreff der vor dem 1. Okt. 1822 pensionirten Offiziere ausgegangen ist, so tragen Wir doch Bedenken, Unsere Genehmigung zu ertheilen, wodurch die Pensions-Amortisations-Cassa mit einer neuen Last beschwert würde.

Uebrigens wird Unser Kriegsministerium der Militärfohlenhöfe-Anstalt fortwährend die größte Sorgfalt zu widmen sich angelegen seyn lassen.

2. Stand der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt.

Die sämmtlichen Rechnungen der Staatsschuldentilgungs-Anstalt und der Pensionsamortisations-Cassa für die Jahre 1829/30, 1830/31 und 1831/32 sind nebst den darüber von Unserem obersten Rechnungshofe erlassenen Definitiv-Beschlüssen den Ständen vorgelegt worden, und durch die damit gegebene Nachweisung des Standes der Kassen, so wie der in dem vorbemerkten Zeitraume erwachsenen Zu- und Abgänge an den Aktivkapitalien und Zinsrückständen, dann durch die erfolgte Anerkennung der während der genannten Jahre neu eingewiesenen Schulden aus älteren Rechtstiteln, haben die Anordnungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 11 und 16 ihre Erfüllung erhalten.

III. Anträge und Wünsche der Kammern.

Auf die Uns von den Ständen vorgelegten besondern Anträge und Wünsche, so weit sie Gegenstände betreffen, welche zu dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Kammern gehören und soweit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzentwürfe oder bei den Nachweisungen erledigt sind, erwiedern Wir:

1. Brandversicherungs-Anstalt.

Unsere betreffenden Staatsministerien werden die Anträge:

a) der Brandversicherungs-Anstalt vollständige Brief- und Geld-Portofreiheit zu bewilligen,

b) die Kreiskassen und die Rentämter anzuweisen, daß sie durch Geld-Assignationen die Geldsendungen der besagten Anstalt erleichtern und minder kostbar machen, — vorerst einer näheren Würdigung unterziehen und Unsere Entschließung darüber erholen.

Uebrigens werden Wir die betreffenden Behörden anweisen lassen, mit größter Strenge darauf zu wachen, daß bei Brandversicherungen beweglichen und unbeweglichen Gutes die Abschätzung der Gegenstände stets nur nach ihrem gegenwärtigen Werthe und Zustande geschehe.

2. Feuer-Polizei.

Es ist Unser ernstlicher Wille, daß die Verordnungen über die Feuer-Polizei mit aller Strenge gehandhabt werden. Wir befehlen Unseren obern Polizeistellen, diesem Verwaltungszweige, bei welchem die Personen und Güter Unserer Unterthanen so sehr betheiliget sind, eine geschärfte Aufsicht zu widmen, und gegen die, zur Vollziehung der erwähnten Verordnungen verpflichteten Beamten und öffentlichen Diener bei wahrgenommener Nachlässigkeit mit Kraft und Nachdruck einzuschreiten.

3. Revision der Gewerbs- und Familiensteuer.

Wir werden die Revision der Gewerbs- und Familiensteuer vornehmen, und das Ergebniß den Ständen vorlegen lassen.

4. Brücken- und Pflastergelder.

Der Antrag wegen der von den Städten und Märkten zu erhebenden Brücken- und Pflastergelder hat bereits durch die Beschlüsse über die Ermächtigung im Zollwesen seine Bescheidung erhalten.

5. Die Herstellung des Bades in Steben.

Wir werden den Vollzug Unserer wegen Herstellung

des Bades in Steben bereits erlassenen Verfügungen, und die weiteren zu diesem Zwecke erforderlichen Einleitungen anordnen.

6. Biersatz.

Der Wunsch der Stände, eine Bestimmung zu erlassen, durch welche bei der jährlichen Preisbestimmung des Sommer- und Winterbieres auf die bestehenden Lokal-Verhältnisse Rücksicht genommen werde, um die nachtheiligen Folgen zu großer Distrikte mit gleicher Preis-Bestimmung zu beseitigen, wird von Uns sorgfältig erwogen werden.

Der weiteren Anträgen der Stände

7. Die Wiedervorlegung eines Cultur-Gesetzes.

8. Die Entschädigung der Landräthe.

9. Die Revision des Häuser-Steuer-Gesetzes.

10. Die Erhebung der §§. 1 u. 2 Kapitel 14 der Augsburger Wechselordnung zu einem allgemeinen Gesetze im Wechselrechte.

11. Die Aufhebung der Prozesse über die Waldstreu, soweit solche auf unvordenklicher Verjährung beruhen.

12. Die Ausmittlung eines Emeriten-Fonds.

13. Die Revission der Clerical-Abgaben betreffend,

werden Wir die sorgfältigste Erwägung widmen.

VI. Beschwerden.

Die Uns vorgelegte Beschwerde des quieszirten Forstmeisters Klipstein, wegen Sperrung des Rechtsweges, werden Wir nach Bestimmung des Tit. X. §. 5 der Verfassungs-Urkunde durch Unsern Staatsrath näher untersuchen und entscheiden lassen.

Indem Wir Unsern Ständen diesen Abschied ertheilen, und das, was sie mit unermüdeter Anstrengung in einer verhältnißmäßigen kurzen Zeit geleistet haben,

dann den zweckförderlichen Gang und die würdige Haltung der Verhandlungen im Allgemeinen überblicken, finden Wir mit der vollsten Zufriedenheit die am Schlusse Unserer Thronrede ausgesprochene Erwartung, daß dieser Landtag sich unter allen rühmlich auszeichnen werde, auf das schönste erfüllt. Derselbe hat an dem geheiligten Bande zwischen König und Volk unverrückt festhaltend, die seit so vielen Jahrhunderten bewährte, für Unsere Krone und Unser Herz unschätzbare ächt bayerische Denkart und Sitte neuerlich beurkundet, und mit Erwiederung gleicher, dem wahren Wohle aller Unserer Unterthanen gewidmeten Gesinnung und dankender Anerkennung der Uns und Unserem Königlichen Hause bewiesenen Treue, Ergebenheit und Anhänglichkeit versichern Wir wiederholt Unsere Lieben und Getreuen die Stände des Reiches Unserer Königlichen Huld und Gnade, womit Wir derselben stets gewogen verbleiben.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach kön. allerh. Befehl der Staatsrath und Generalsekretär:

Egid v. Kobell.

Nr. I.

Gesetz, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend:

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Betreff der königl. Civilliste nach Vernehmung Unseres Staatsraths, unter dem Beirathe und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, dann unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7 der Verf.-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. I. Die Civilliste des Königs, so wie sie durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 festgesetzt wurde, soll für alle Zukunft als unveränderliche Civilliste eines jeden Königs von Bayern festgesetzt bleiben.

Art. II. Sie ist auf die Summe von

zwei Millionen dreimalhundert fünfzigtausend fünfhundert und achtzig Gulden

bestimmt, wird hiemit ausdrücklich auf die gesammten Staatsdomänen radicirt und in monatlichen Raten aus der Central-Staatskasse entrichtet.

Art. III. Diese Summe kann zu keiner Zeit ohne die Zustimmung der Stände erhöhet, noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden.

Art. IV. Aus der Civilliste werden die, in dem Eingangs erwähnten Finanzgesetze §§. 6 und 7 bestimmten Ausgaben bestritten, sowohl was die sämmtlichen Bedürfnisse der Hof- und Haushaltung des Königs, die Dotation der Kabinetskasse, den Bedarf der regierenden Königin,

den Unterhalt der minderjährigen Kinder des Monarchen,

den Aufwand für den ganzen Hofstaat,

die Ausgaben bei sämmtlichen Hofstäben und Inten-

danzen — einschließlich der Hausritter-Orden,

die seit dem 1. Oktober 1831 angefallenen und ferner anfallenden Pensionen und Quiescenzgehalte der Hofdienerschaft mit Rücksicht auf die eigene errichtete Hofpensions-Kassa,

als sämmtliche Hofbauten betrifft — sie mögen Neubauten oder bloße Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden seyn.

Von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben soll zu keiner Zeit ohne Bewilligung der Stände etwas auf die Staatskasse überwiesen werden können.

Art. V. Das Verzeichniß der sämmtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude ist in der Beilage enthalten.

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszwecke überläßt, so steht es ihm frei, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten desselben im gleichen Maße auf die Staatskassa zu überweisen.

Art. VI. Alle Einrichtungen der Residenzen und Hofgebäude, Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut, und zum Bedarfe oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind, so wie alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dient, werden von dem Könige aus der Civilliste erhalten, und alle erforderlichen neuen Nachschaffungen aus derselben besorgt.

Die Inventarien hierüber sollen mit Zugrundlegung des Inventars, wie solches bei Unserer Thronbesteigung bestanden, mit genauer Bemerkung der Eigenschaft der neuen Inventarsstücke, nach den Bestimmungen, welche der König in Folge des Familienstatuts vom 5. Aug. 1819 Tit. VIII. §. 1 getroffen hat, und mit Angabe der Ab- und Zugänge an Mobiliar- und fungiblen Gegenständen stets in Evidenz gehalten, und den Ständen des Reiches, wenn sie es verlangen, deren Einsicht gestattet werden.

Der Hausschatz, so wie dasjenige, was allenfalls von dem Monarchen noch für denselben in der Folge

bestimmt wird, soll stets ohne Verminderung seines Werthes fortbestehen.

Art. VII. Die Appanagen, Wittwengehalte und der Unterhalt königl. Prinzessinen, sowohl die gegenwärtig bestehenden, als jene, welche auf den Grund des Familien-Status vom 5. August 1819 von dem Könige bestimmt werden, die von demselben nach dem besagten Familien-Statute festzusetzende Summe für den Unterhalt des Kronprinzen, und der volljährigen noch nicht etablirten königl. Prinzen, die Aussteuer, Ausstattung und Vermählung der Prinzessinen aus der königl. Hauptlinie, die herkömmlichen Geschenke bei der Entbindung der Königin und der Kronprinzessin, die Kosten der Etablissements der königl. Prinzen, welche jedoch in keinem Falle den einjährigen Betrag der denselben gebührenden Appanage resp. Unterhaltsbetrag überschreiten dürfen, werden wie bisher von der Central-Staatskassa besonders bestritten.

Der Unterhalt des Kronprinzen kann in keinem Falle den im Jahre 1819 hiefür bestimmt gewesenen Betrag überschreiten.

Art. VIII. Sollte sich der Fall der Minderjährigkeit des Königs in der Folge der Zeiten ergeben, so wird der gesammte, dem Reichsverweser nach §. 20 des Titels II. der Verf.-Urkunde gebührende Unterhalt während der Dauer der Regentschaft aus der permanenten Civilliste bestritten.

Art. IX. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden, und dieselbe Wirksamkeit haben, als wenn alle Bestimmungen desselben in der Verfassungs-Urkunde enthalten wären.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oetingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach k. allerh. Befehl der Staatsrath u. Generalsekretär:

Egid v. Kobell.

Nr. II.
Gesetz, die fernere Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir haben in der Absicht, die Wohlthat einer auf allgemein gleichen gesetzlichen Bestimmungen ruhenden Rechtspflege auf Unsere getreuen Unterthanen im thunlich abgekürztesten Zeitraume zu übertragen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches unter Beobachtung der Vorschriften im §. 7 Tit. X. der Verfassungs-Urkunde nachträglich zu dem Gesetz vom 9. August. 1831, die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend, beschlossen und verordnen:

Art. I. Die nach Art. 1 und 3 des Gesetzes vom 9. Aug. 1831 gebildeten und gehörig zu ergänzenden Ausschüsse beider Kammern für Gegenstände der Gesetzgebung sind für den Fall der königlichen Einberufung gehalten, in der Zwischenzeit des gegenwärtigen und des nächsten Landtages auch über solche Entwürfe von Gesetzbüchern zu berathen, welche von der Staatsregierung unmittelbar, und ohne vorerst den Ständen vorgelegt zu seyn, an sie gelangen.

Art. II. Die auf solche Weise an die Ausschüsse gebrachten Entwürfe werden nach Art. I. des erwähnten Gesetzes gleichzeitig auch der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Art. III. Das Gesetz vom 9. Aug. 1831 bleibt in allen übrigen Bestimmungen in Wirksamkeit.

Art. IV. Die vorstehenden Vorschriften sollen, wie das Gesetz vom 9. Aug. 1831 selbst auf die im Tit. VI. §. 13 der Verfassungs-Urkunde festgestellte Dauer der gegenwärtigen Ständeversammlung gelten.

Gegeben München, am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach k. allerh. Befehl der Staatsrath und General-Sekretär. Egid v. Kobell.

Nr. III.

Gesetz, die Vindikation der Gerichtsbarkeiten betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unsers Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches, unter genauer Anwendung des Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I. In allen jenen Fällen, in welchen die Berechtigung zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nach dem 26. Mai 1818 in Gemäßheit der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde von der Staatsregierung bereits geprüft, und durch ein von Uns, oder Unseres Herrn Vaters, des höchstseligen Königs Majestät unterzeichnetes, und von dem Staatsminister des Innern kontrasignirtes Genehmigungs-Reskript ausdrücklich anerkannt worden ist, soll eine Vindikation derselben nur bezüglich der Grundholden des Staates, dann der über vier Stunden von dem Gerichtssitze entfernten Gerichts-Angehörigen statt haben können, und jeder aus einem andern Rechtsgrunde anhängige Prozeß kraft des Gesetzes niedergeschlagen seyn.

Art. II. Der im §. 11 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren festgestellte Vorbehalt der Standschaftsrechte ist auch auf alle jene adelichen Gutskomplexe ausgedehnt, worauf im Jahre 1806 eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, und deren Besitzer die Anerkennung der Berechtigung zur Gerichtsbarkeit nach dem 26. Mai 1818 durch ein königliches von dem Staatsminister des Innern kontrasignirtes Genehmigungs-Reskript erhalten, vor dem Erscheinen des eben erwähnten Gesetzes aber auf die Gesammtgerichtsbarkeit und Polizeirechte ohne ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalt der Theilnahme an den mit dem Verzichte etwa später zu verbindenden Rechten und Vorzügen verzichtet haben.

Art. III. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Dasselbe soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden und die nämliche Kraft erlangen, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde; — solches kann nur in der durch den §. 7 Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art wieder verändert werden.

Art. VI. Unsere Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach k. allerh. Befehl der Staatsrath u. Generalsekretär:

Egid v. Kobell.

Nr. IV.

Gesetz, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unsers Staatsraths, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7 Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I. Die Bekenner der unirten sowohl, als der nicht unirten griechischen Kirche genießen mit den Bekennern der in dem Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Art. II. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat, von dem Tage der Bekanntmachung anfangend, dieselbe Kraft, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde, und

kann nur in der durch §. 7 des Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art wieder abgeändert werden.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach k. allerh. Befehl der Staatsrath u. Generalsekretär:
Egid v. Kobell.

Nr. V.

Gesetz, die Vervollständigung der strafgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen im Rheinkreise betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Brandstiftungen im Rheinkreise beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I. Wer sein Eigenthum, ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, in der Absicht eines Betruges an Brandkassen, oder sonst in betrügerischer Absicht, oder um andern zu schaden, welche auf die Sache Rechte auszuüben haben, anzündet, soll mit einer Gefängnißstrafe von einem bis zu fünf Jahren, und mit einer Geldbuße von 25 bis zu 1500 fl. bestraft, — er kann überdieß auf fünf bis zehn Jahre vom Tage der ausgestandenen Strafe an, der im Art. 42 des Strafgesetzbuches angegebenen Rechte verlustig erklärt werden.

Ist mit der Brandlegung Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum verbunden, so tritt der Art. 434 des Strafgesetzbuches in Anwendung.

Art. II. Wer durch grobe Nachlässigkeit (Art. 458 des Strafgesetzbuches) an seinem in einer Brandkasse versicherten Eigenthume einen Brand verursacht, ist zu

einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zu fünfhundert Gulden zu verurtheilen.

Anstatt oder zugleich mit der Geldstrafe kann Gefängnißstrafe, jedoch nicht über sechs Monate verhängt werden.

Die im ersten Absatze festgesetzte Strafe soll, und die im zweiten Absatze bestimmte Strafe kann auch gegen Brandstiftung aus Nachläßigkeit an fremdem Eigenthume, anstatt der im Art. 458 des Strafgesetzbuches bestimmten Strafe, in Anwendung gebracht werden.

Die Geldstrafen fließen in die Brandassekuranzkasse des Rheinkreises, so lange dieselbe abgesondert besteht, und für den Fall der Vereinigung in die allgemeine Brandassekuranzkasse.

Art. III. Die Verfügungen des Art. 463 des Strafgesetzbuches können in den durch Art. I. und II. vorgesehenen Fällen zur Anwendung kommen.

Art. IV. Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetzblatte und im Amtsblatte des Rheinkreises bekannt gemacht, und auf alle künftige Fälle angewendet werden.

München, am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach k. allerh. Befehl der Staatsrath u. Generalsekretär:
Egid v. Kobell.

Nr. VI.

Gesetz, die Steuer-Nachlässe betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben die in den Kreisen dießseits des Rheins bisher bestandenen Vorschriften über die Behandlung der Steuer-Nachlässe einer Revision unterwerfen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs haben Wir beschlossen und verordnen:

1. Jede unabwendbare, vorübergehende und be-

trächtliche Minderung des einer Steuer=Anlage zu Grund liegenden Ertrags, Einkommens oder Werthes begründet unter nachfolgenden Erfordernissen einen Erlaß an der entsprechenden ordentlichen Jahres=Steuerschuldigkeit.

Diesen Erlaß hat derjenige zu genießen, welchem gesetzlich oder vertragsmäßig die Bezahlung der Steuer obliegt.

§. 2. Die Minderung wird als unabwendbar angenommen, wenn es nach der allgemeinen Erfahrung nicht in der Macht der Steuerpflichtigen liegt, dieselbe zu entfernen; als vorübergehend, wenn der steuerbare Gegenstand nicht zerstört, oder das daraus fließende Einkommen nur zeitlich (nicht für immer) vermindert wird; als beträchtlich, wenn dadurch

a) der gewöhnliche Jahres=Ertrag des gesammten steuerbaren Grundbesitzes in einer und derselben Gemeinde zum vierten Theile vernichtet worden oder um so viel unter dem gewöhnlichen Jahres=Ertrag zurückgeblieben ist; oder

b) der Verlust an der zwar eingebrachten, aber in der Scheune oder sonst aufbewahrten Aerndte den vierten Theil des Jahresertrags erreicht; oder

c) der Werth des verlorenen Viehes ein Viertel des gesammten Oekonomie-Viehstandes beträgt; oder

d) die zur Bestellung des steuerbaren Gutes erforderliche Baumannsfahrniß in der Weise zu Grund geht, daß die Beschädigung den vierten Theil des Guts=Ertrages erreicht; oder

e) die Beschädigung an Wohn= und Oekonomie=Gebäuden den vierten Theil des Werthes derselben beträgt und hiedurch oder sonst, ohne Verschulden des Haus=Besitzers, der katastermäßige Miethertrag um ein Viertheil gemindert wird; oder

f) Gewerbe wegen zerstörter Gewerbs=Vorrichtungen oder anderer unabwendbarer Ursachen, ein volles Vierteljahr oder während eines solchen Zeitraumes, der nach der Natur und dem Betriebe des Gewerbes, einem Vierteljahre gleichgeachtet wird, stille stehen, oder in ihrem Betriebe während eines Jah-

res so zurückbleiben müssen, daß solches einem vierteljährigen Stillstande gleichkommt; oder der vierte Theil der verkäuflichen Waaren oder Betriebs-Vorräthe vernichtet wird; oder

g) Grund- und Zehentrenten-Besitzern entweder durch Nachlaß an ständigen Grundgefällen wegen Beschädigung ihrer Grund- und Zehentholden, oder durch den in Folge der Elementar-Ereignisse zurückgebliebenen gewöhnlichen Zehent-Ertrag, oder durch Zerstörung der eingebrachten Gült- und Zehent-Früchte der vierte Theil des gewöhnlichen Gesammt-Ertrages aus den Dominikal-Gefällen in einem Rentamts-Bezirk entgeht.

§. 3. Der einer solchen Beschädigung gesetzlich folgende Nachlaß an der Steuer beträgt die nämliche Quote der Jahressteuer, als der Theil, um welchen der besteuerte jährliche Ertrag beschädigt ist.

§. 4. Jedes Gesuch um Steuer-Nachlaß muß von dem Beschädigten mündlich oder schriftlich bei dem Amte, welches die Steuer erhebt, zu einer Zeit angebracht werden, wo der erlittene Schaden vollständig erhoben werden kann; den Säumigen trifft der Verlust des Anspruches auf Nachlaß. Derjenige, welcher eine Beschädigung binnen drei Tagen anzeigt, hat sich vor diesem Präjudiz jedenfalls gewahrt. Die mündliche oder schriftliche Anzeige beweist der Beschädigte durch ein Certifikat, welches ihm vom Steueramt unentgeltlich ausgestellt wird.

§. 5. Steuer-Nachlässe finden nur an den direkten Steuern (Tit. VII. §. 3 der Verfassungs-Urkunde) statt.

§. 6. Wenn die Größe der erlittenen Beschädigung nicht auf eine amtliche (legale) Weise bereits erhoben ist, so wird sie durch zwei aus unbetheiligten, wirklich ansäßigen Sachverständigen gewählte Schätzer ausgemittelt. Den einen dieser zwei Schätzer bestimmt der Nachlaßsuchende und den andern bestellt die die Schadenserhebung leitende Behörde.

Bei einer den ganzen Real- oder Steueramts-Bezirk treffenden Elementar-Beschädigung sind in dersel-

den Weise die zwei Schätzer aus den nächstgelegenen Gemeinden der angränzenden Rent = oder Steuer-Aemter zu wählen.

Für den Fall, daß die zwei Schätzmänner über die Schadensgröße sich nicht vereinigen können, wird ein Kompromiß-Schätzer beigezogen, der von der Gerichtsbehörde des Bezirks immer schon im Voraus für ein Jahr unter Beigebung eines Suppleanten aus der Zahl der verpflichteten Amtsschätzer ernannt ist.

Die drei Taxatoren müssen von der nämlichen Gerichts-Behörde auf das Nachlaß-Gesetz beeidigt werden.

§. 7. Die Schadensgröße wird nach §. 2 von $\frac{1}{8}$ oder $\frac{2}{8}$ anfangend, bestimmt, und so von Achtel zu Achtel aufsteigend, durch die Schätzmänner festgesetzt.

Bei Elementar-Beschädigungen wird der Verlust des vierten Theils des gewöhnlichen Jahres-Ertrags als der mindeste zum Steuer-Nachlaß geeignete Schadens-Betrag (minimum) und der ganze Jahres-Ertrag als der größte Schadens-Betrag (maximum) in der Regel angenommen, und wenn sich im nächsten Jahre noch beträchtliche Folgen der Beschädigung äußern sollten, so ist dieses nach den gesetzlichen Bestimmungen besonders zu erheben.

Treffen einen Steuerpflichtigen in einem und demselben Jahre so viele Unglücksfälle, daß die verschiedenen Schadensgrößen zusammen acht Achtel übersteigen, so wird der Steuer-Nachlaß verhältnißmäßig auf das nächste Jahr ausgedehnt.

§. 8. Für die rechtzeitige Erhebung der Schadensgröße ist durch eine Vollzugs-Instruktion gesorgt. Versehen und Saumsal der Behörden präjudiziren den Beschädigten nicht. Dagegen haften die Beamten für jeden dem Staats-Aerar daraus zugehenden Nachtheil; bis zur Entscheidung des Nachlaßgesuches bleibt die Jahressteuer des Beschädigten gestündet.

§. 9. Die Schadensbesichtigungs- und Aufnahms-Protokolle sind von den Schätzmännern zu unterzeichnen, und die vollständige Besichtigung und gesetzlich

vorgenommene Schadens-Abschätzung in einer jeden Flurmarkung von den anwesenden Betheiligten am Schlusse des Protokolls zu bestätigen.

§. 10. Gegen die in gesetzlicher Weise erhobenen Aussagen der Schätzmänner über die Schadensgröße findet keine Berufung statt.

§. 11. Die Dominikalrenten-Besitzer, welche wegen erlittener Minderung an ihren grund- und zehentherrlichen Renten nach den Bestimmungen des §. 2 Steuer-Nachlaß begehren, haben dem einschlägigen Rent- oder Steueramte bei Verlust des Anspruchs auf Nachlaß, vor dem Schlusse des Verwaltungsjahres die erforderlichen Nachweise zu übergeben.

§. 12. Die Nachlaß-Verhandlungen sind durchaus tax- und stempelfrei.

§. 13. Die Rent- oder Steuer-Beamten, so wie die Polizeibeamten, insofern dieselben keine Aversal-Entschädigung für Geschäftsreisen beziehen, dann die Schätzmänner erhalten ihre regulativmäßigen Taxgelder und Gebühren aus der Staatskasse, wenn die angemeldete Entschädigung in der Art begründet gefunden wird, daß dieselbe wenigstens ein Achtel nach §. 2 beträgt; in dem Falle aber, daß der Befund der Schadensgröße unter einem Achtel ausfällt, hat der oder die Anzeigenden die Kosten der Schätzmänner aus Eigenem zu tragen.

§. 14. Die Instruktion, durch welche das Gesetz in Vollzug kömmt, wird durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Eben so werden die bewilligten Steuernachlässe eines jeden Jahres und in jedem Kreise gemeindeweis durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Individuelle Verzeichnisse der Nachlässe zur öffentlichen Einsicht bei dem Magistrat oder Gemeindevorstande werden diesem vom Steuer- oder Rentamte zugestellt.

§. 15. Das Staatsministerium der Finanzen wird mit dem Vollzuge dieses in den Kreisen diesseits des

Rheins geltenden Gesetzes beauftragt, welches durch das Gesetzblatt des Reiches verkündet werden soll.

Gegeben München, am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach k. allerh. Befehl der Staatsrath u. Generalsekretär: Egid v. Kobell.

Nr. VII.

Gesetz, über die Kosten zur Wiederherstellung der Festung Ingolstadt betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir haben wegen Deckung der Kosten der Wiederherstellung der Festung Ingolstadt nach Vernehmung Unseres Staatsrath, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches beschlossen und verordnen:

Art. I. Die Summe von 1,280,600 fl., welche während der Jahre 18$\frac{31}{32}$ und 18$\frac{32}{33}$ auf den Bau der Festung in Ingolstadt in Folge des Landtags-Abschiedes vom 29. Dezember 1831 Abschnitt 1 lit. T aus der Defensionskasse vorgeschossen worden ist, wird auf die Einnahms-Ueberschüsse jener beiden Jahre übernommen, und aus denselben der erwähnten Kasse, sammt den davon verfallenen 4 pCt. Zinsen baar vergütet.

Art. II. Für den weiter erforderlichen Aufwand mit Einschluß der Kosten für die vollständige Bewaffnung des Platzes und für die Herstellung der Militärgebäude, wird Unserem Kriegsministerium auf den unüberschreitbaren Betrag von 18,310,000 fl. ein Kredit eröffnet, welcher in Fristen nach dem Betrage der jährlich zu vollführenden Bauüberschläge realisirt werde.

Art. III. Zur Deckung dieses Aufwandes wird bei Unserer Staatsschuldentilgungs-Kommissionskassa, eine eigene Festungsbau-Dotationskasse errichtet, und dersel-

ben eine besonders hiefür ausgeschiedene jährliche Dotation zugewiesen, bestehend:

1) Vom ersten Oktober 1833 bis zu Ende der dritten Finanzperiode

a) in demjenigen Betrage der Stempelgefälle, welcher zur Ergänzung des in dem Staats-Schuldentilgungsgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 3 lit. b auf 878,000 fl. festgestellten Tilgungsfonds der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt nicht erforderlich ist;

b) in dem Ueberschusse der Lotto-Erträgnisse über den im Finanzgesetze von 183⅞ veranschlagten Betrag von 1,190,155 fl.

c) in so ferne hiernach die Dotation in einem Jahre den Betrag von 800,000 fl. nicht erreichen würde, soll der Ersatz bis zu dieser Summe von der Central-Staatskassa aus den Mehreinnahmen ergänzt werden.

2) Vom Anfange der vierten Finanzperiode an, und auf so lange als die jährliche Dotation erforderlich seyn wird

a) in der Hälfte der oben sub. Nro. 1 lit. a und b bezeichneten Dotationszuschüsse;

b) in dem Mehreinkommen an Taxen über den im Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 veranschlagten Betrag von 1,685,176 fl., welcher durch den §. 3 desselben im Laufe der dritten Finanz-Periode der Pensions-Amortisations-Kasse zugewiesen ist;

c) in so ferne hienach die Dotation in einem Jahre den Betrag von 800,000 fl. nicht erreichen würde, soll der Ersatz zu dieser Summe von der Central-Staatskasse aus den Mehreinnahmen ergänzt werden.

Die hier sub lit. a b u. c getroffenen Bestimmungen sollen jedoch den künftigen Stände-Versammlungen die Befugniß nicht beschränken, im finanzgesetzlichen Wege andere Deckungsmittel im entsprechenden Betrage auszumitteln.

Art. IV. Insoweit diese Dotation in den ersten Jahren nicht zureicht, wird die k. Staatsschuldentilgungs-Kommission ermächtiget, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der ständischen Kommissarien den jährlichen

Mehrbetrag mittelst neuer Anlehen zu decken, welche im Allgemeinen auf den Staatsschuldentilgungsfond, insbesondere aber auf die oben bemerkten Dotationen zu versichern sind.

Um jedoch dergleichen verzinsliche neue Anleihen möglichst zu mindern, darf dasjenige Geld, welches bei den Finanzkassen, und namentlich bei der Central-Staatskassa auf längere Zeit unbenützt vorliegt, der Festungsbau-Dotations-Kasse unverzinslich gegen Rückerstattung im Falle des Bedarfs überlassen werden, weßhalb der §. 12 des Staats-Schuldentilgungs-Gesetzes vom 28. Dezember 1831 auf so lange, als solche Vorschüsse erforderlich sind, für aufgehoben erklärt wird.

Art. V. Die Verzinsung und Rückzahlung der Anleihen, so wie die Rückerstattung der unverzinslichen Vorschüsse geschieht von der Festungsbau-Dotationskasse, und die oben unter Artikel III. Nro. 2 bezeichnete Dotation fließt daher so lange zu dieser Kassa fort, bis sämmtliche Anleihen der Staatsschuldentilgungs-Anstalt sammt den Zinsen und die unverzinslichen Vorschüsse bei der Central-Staatskasse vollständig getilgt seyn werden.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst. v. Wrede, Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Gise, Fürst v. Oettingen-Wallerstein, Frhr. v. Schrenk.

Nach königlich allerhöchstem Befehl
der Staatsrath und Generalsekretär
Egid v. Kobell.

Nr. VIII.

Gesetz, die Abänderung des §. 114. des Grundsteuer-Gesetzes betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und

Getreuen der Stände des Reiches in Beziehung auf die Abänderung des §. 114 des Grundsteuer-Gesetzes beschlossen und verordnen hiemit wie folgt:

§. 1. Die Bestimmung des §. 114 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828:

daß die definitive Steuer, so wie in einem Polizei- oder Liquidations-Bezirke das Grundsteuer-Kataster geschlossen ist, sogleich in Perception gesetzt werden soll,

unterliegt folgenden Modifikationen.

§. 2. Die Einführung der definitiven Steuer in den neu katastrirten Bezirken soll erst dann erfolgen, wenn das Grundsteuerkataster in einem ganzen Kreise vollendet ist.

Diesem schließt sich der nächstvollendete Kreis an. Sind zwei Kreise nach den Normen des Gesetzes vom 15. August 1828 vollendet, so werden periodisch von 3 zu 3 Jahren alle übrigen Bezirke, in denen das definitive Kataster angefertigt ist, der definitiven Grund-, Dominikal- und Häuser-Besteuerung mit der §. 7 bezeichneten Ausnahme unterzogen.

§. 3. Ergibt sich hiebei eine bedeutende Erhöhung oder Verminderung in dem Rustikalsteuer-Simplum eines Kreises, oder in der Summe der Rustikalsteuer-Simplen mehrerer nach dem Gesetze vom 15. August 1828 vollendeter Kreise und Bezirke, welche für diese Berechnung immer ein Ganzes zu bilden haben, in der Art, daß jene Differenz wenigstens fünf Prozent des provisorischen Rustikal-Steuer-Simplums beträgt, so ist die Staatsregierung ermächtigt, in dem seit dem Jahre 1828 neu katastrirten Gesammt-Bezirke jene Zahl von Rustikalsteuer-Simplen erheben, und zwischen den Staats- und Kreisfonds nach dem bestehenden Verhältnisse theilen zu lassen, welche demnach dem provisorischen Rustikalsteuerfuße aufkommenden Jahresbetrage dieser Steuergattung nach der Bestimmung des Finanzgesetzes entspricht.

Doch sollen keine kleineren Brüche von Simplen als $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{12}$ angenommen und hienach soll die dem

bemerkten Jahresbetrag zunächst kommende Anzahl festgesetzt werden.

§. 4. Dem Rezatkreise kommt bis zur Einführung der definitiven Steuer auf Abrechnung ein jährlicher Nachlaß von 100,000 fl. an der Rustikalsteuer zu Gute.

So lange die definitive Steuer nach dem Gesetze vom 15. August 1828 allein im Rezatkreise bestehen wird; soll, insofern das Simplum der definitiven Rustikalsteuer den Betrag des provisorischen nach Minderung des letztern um 25,000 fl. noch übersteigt, zum Zwecke der im vorstehenden §. 3 bemerkten Berechnung der Zahl der zu erhebenden Rustikalsteuer-Simplen, die provisorische jährliche Rustikal-Steuer-Schuldigkeit um 100,000 fl. auf Abrechnung gekürzt werden.

§. 5. Die Ausantwortung der Steuerkataster sammt Duplicaten, Plänen und Auszügen geschieht sogleich nach deren vollendeter Herstellung in den einzelnen Polizeibezirken, durch die Steuerkataster-Kommission an die oberste Kreisverwaltungsstelle.

Letztere hat sofort für die Umschreibung der Besitzveränderungen in den Umschreib-Katastern der definitiven Steuern neben der Fortführung der provisorischen Steuer-Schuldigkeits-Beträge bis zum Eintritt der Perception der neuen Steuer Sorge zu tragen.

Die §§. 69 und 70 des Grundsteuer-Gesetzes, so wie dessen Bestimmungen über Umschreibung (71 — 82) kommen daher sogleich nach erfolgtem Abschlusse und Extradition der Kataster des einzelnen Amtsbezirkes zum Vollzug.

§. 6. Nach Aushändigung der Kataster-Auszüge an die Steuerpflichtigen ist in jeder Gemeinde der Anfang des auf ein Jahr drei Monate für die Grundsteuer festgesetzten präklusiven Termines zur Anbringung der Reklamationen förmlich proklamiren, und hierüber ein Protokoll aufnehmen zu lassen; und es läuft somit von diesem Zeitpunkte an der im §. 93 des Grundsteuergesetzes für die Reklamationen festgesetzte Termin.

§. 7. Im Rheinkreise werden nach vollendetem Abschlusse der Kataster eines Kantons dieselben an die

Behörden und Gemeinden nicht bloß zur Umschreibung der Besitzveränderungen und Einleitung des Reklamations-Verfahrens nach den Vorschriften des Grundsteuer-Gesetzes extradirt; sondern sie dienen zugleich in Verbindung mit den Häusersteuer-Katastern, um das bisherige Grundsteuerkontingent der neukatasterirten Kantone unter sich, des Kantons unter die Gemeinden, und der Gemeinden unter die Steuer-Pflichtigen zu repartiren.

Diese Jahressteuer nach dem definitiven Kataster gibt die Grundlage dieser Repartition.

§. 8. Die Abgaben von Bergwerken sind durch die definitive Grundsteuer nicht aufgehoben.

§. 9. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind vom Jahre 1833/34 einschließlich an wirksam.

§. 10. Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt, welches durch das Gesetzblatt zu verkünden ist.

München, den 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach königl. allerh. Befehl der Staatsrath u. Gen.-Sekr.:
Egid v. Kobell.

Nr. IX.

Gesetz, die Festsetzung des Maximums der Kreis-Umlagen für die Jahre 1834/37, und die Deckung der auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Zur Erfüllung des über Einführung der Landräthe bestehenden Gesetzes vom 15. August 1828 §. 2. Nro. 2. Abs. 2. und zur Deckung einiger dringenden auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs beschlossen, und verordnen:

Art. I. Für jedes der drei Jahre 1834/35, 1835/36, 1836/37, einschlüßig wird das unbestreitbare Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen auf die nämlichen Beträge festgesetzt, wie solche durch das Finanzgesetz für die drei vorderen Jahre bestimmt worden sind.

Art. II. Das Staats-Ministerium des Innern ist ermächtiget, für die Deckung des Mehrbedarfs zur Unterhaltung der auf Kreisfonds hingewiesenen Straßen die Summe von Einmalhundert fünfzigtausend Gulden jährlich aus den Centralfonds für Straßenbauten zu verwenden, jedoch unter dem Vorbehalte, daß dem letztgedachten Etat die vorgeschossene Summe wieder refundirt werden soll, so weit am Schlusse eines jeden Finanzjahres die Ueberschüsse der Zollerträgnisse über den Budget-Ansatz dieses zulassen.

Art. III. Der aus der Umwandlung der landgerichtlichen Sporteltantiemen in Familiengelder entstandene Mehrbedarf des Etats der Landgerichte im Betrage von 60,000 fl. wird den betreffenden Kreisfonds vom Jahre 1834/35 anfangend für die drei übrigen Jahre der dritten Finanzperiode aus dem der Pensions-Amortisations-Kasse durch das Finanz-Gesetz vom 28. Dez. 1831 überwiesenen Mehrbetrag der Taxen und Sporteln ersetzt.

Die Staatsregierung repartirt diese 60,000 fl. nach ermäßigtem Bedürfnisse auf die Kreise und die Rate jeden Kreises wird dem Zuschusse beigesetzt, welchen nach §. 21. des Finanzgesetzes die Kreise aus der Central-Staatskassa erhalten.

So wie hiedurch für die Tantiemen-Zuschüsse in den letzten drei Jahren der III. Finanzperiode auf gesetzliche Weise Vorsorge getroffen wird, eben so wird auch rücksichtlich der vergangenen drei Jahre dieser Periode aus den nämlichen Mitteln jeder Vorschuß den Kreisfonds ersetzt, den diese aus der für die facultativen Zwecke bestimmten Summe zur Deckung solcher Tantiemen-Vergütungen mittelbar oder unmittelbar geleistet haben.

Die Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach k. allerh. Befehl der Staatsrath u. Generalsekretär:
Egid v. Kobell.

Nr. X.

Gesetz, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die von einer Privatgesellschaft zu errichtende Hypotheken- und Wechselbank steht unter dem Schutze und der fortwährenden Oberaufsicht der Staatsregierung.

§. 2. Sie erhält für sich und ihre allenfallsigen Filial-Banken das ausschließende Privilegium §. 8, Banknoten auf den Inhaber (au porteur) in Umlauf zu setzen. Nachahmungen oder Veränderungen der Banknoten werden bis zur Bekanntmachung eines allgemeinen Strafgesetzbuches in den älteren Kreisen dießseits des Rheins nach Art. 347 Thl. I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 bestraft. Im Rheinkreise soll die Strafe der Zwangsarbeiten nicht unter 8 Jahren nach den Distinctionen des Art. 347 Thl. I. des Strafgesetzbuches vom Jahr 1813 eintreten. Die Dauer dieser Privilegien wird der Staatsregierung nach vorläufigem Benehmen mit den Bank-Unternehmern zu bestimmen überlassen.

§. 3. Ihre Statuten, sowie die in der Folge zu treffenden Abänderungen derselben unterliegen der königl. Genehmigung.

§. 4. Der Bankfond wird durch baar einzuzahlende Aktien gebildet.

§. 5. Aktien der Bank werden nur auf Namen weder auf Wahlsprüche, noch auf jeden Inhaber (au porteur) ausgestellt.

§. 6. Die Bank hat wenigstens drei Fünftheile ihres Fonds zu Anleihen auf Grund und Boden zu verwenden.

Das Maximum der Zinsen ist Vier vom Hundert. Die Bank ist verbunden, auf Verlangen Annuitäten im Verhältnisse dieses Zinses zu bewilligen.

§. 7. Sie ist ermächtiget, mit den übrigen 2 Fünftheilen andere Bank- und Wechselgeschäfte zu machen, und hat hiebei vorzüglich die gewerbtreibende Klasse zu unterstützen. — Dagegen sind ihr Kommissions-Geschäfte und Geschäfte in ausländischen Staatspapieren, sowohl per Kassa als auf Lieferung oder Depot untersagt. Die Bank kann Leibrenten-Verträge schließen, und eine Lebens-Versicherungs-Anstalt errichten.

§. 8. In Folge dieser Befugnisse und Verbindlichkeiten wird der Bank die Emmittirung von unverzinslichen Banknoten bewilligt; die Summe dieser Banknoten darf jedoch nie den Betrag von 4/10tel des Bankfondes, im höchsten Falle nie die Summe von 8 Millionen überschreiten, und muß jedenfalls für 3/4 der Commission mit dem Doppelten der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek, für das weitere 1/4 aber wenigstens mit einem gleichen stets in Baarem vorhandenen Geldvorrathe der Bank-Kasse gedeckt seyn. Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auf Begehren sogleich bei ihren Kassen einzulösen; die Banknoten sollen in ihrem geringsten Betrage nicht unter 10 fl. ausgestellt werden.

§. 9. Die Bank und ihre Filial-Banken genießen für ihre Wechselgeschäfte die Wechselrechte des Augsburger Handelsplatzes. Die Filial-Banken haben ihren Gerichtsstand bei den Handels- und Wechselgerichten, wo sie ihren Sitz haben.

§. 10. Die Bank wird in ihren von der Staats-

regierung genehmigten Statuten jene Bestimmungen festsetzen, welche zu Sicherstellung der pünktlichen Entrichtung der Zinsen und Fristen von den auf Grund und Boden zu machenden Darlehen nöthig erscheinen, und in die Darlehens-Verträge aufgenommen werden.

§. 11. Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oetingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach k. allerh. Befehl der Staatsrath u. Generalsekretär:
Egid v. Kobell.

Nr. XI.

Gesetz, die allgemeine Brandversicherungs-Ordnung betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir haben die Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811 mit Rücksicht auf die, theils in früheren Stände-Versammlungen, theils in den Sitzungen mehrerer Landräthe geäußerten Wünsche einer sorgfältigen Revision unterwerfen lassen und verfügen nunmehr nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, nachstehende Abänderungen des Art. 1. Abs. 4. des Art. 2. Abs. 2., des Art. 12., des Art. 14. Abs. 3., des Art. 18. und des Art. 20. der erwähnten Brandversicherungs-Ordnung.

§. 1. Art. 1. Abs. 4. Im Königreiche gelegene Gebäude bei auswärtigen Gesellschaften zu versichern, ist von nun an unbedingt und zwar unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes dießfälligen Uebereinkommens und bei Vermeidung einer, der bayerischen Brandversicherungs-Anstalt zufließenden Geldstrafe von fünf Prozent der Versicherungs-Summe verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind nur diejenigen Gebäude,

denen die Aufnahme in die inländische Versicherungs-Anstalt durch Art. 9 der Brandversicherungs-Ordnung verweigert ist.

Die bereits bestehenden Verträge bleiben aufrecht bis zum Ablaufe der Zeit, auf welche sie geschlossen sind, insoferne sie nicht gegen gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen verstoßen.

§. 2. Art. 2. Abs. 2. Dagegen haben alle diejenigen, welche in die Versicherungs-Anstalt nicht eintreten, im Falle eines Brandunglücks, rücksichtlich der zur Versicherung geeigneten Gegenstände weder ein Gnadenholz, noch ein Unterstützungs-Anleben aus öffentlichen Mitteln zu erwarten.

§. 3. Art. 12. Der Eintritt in die inländische Brand-Versicherungs-Anstalt, er möge nach Art. 12 für den vollen Werth, oder nach demselben Artikel nur zu einem Theile des Werthes, oder endlich in Gemäßheit der Verordnung vom 14. Jänner 1815 mit Ausnahme der massiven Mauern blos für die verbrennbaren Bestandtheile des Gebäudes stattfinden, ist durch eine von zwei verpflichteten Schätzleuten verfaßte, von dem Magistrate oder von der Gesammt-Gemeinde-Verwaltung beglaubigte und dem Versicherungs-Gesuche beizulegende Beschreibung und Schätzung des Gegenstandes, dann insoferne die Distrikts-Polizeibehörde die Beschreibung unzureichend oder eine nähere Erwahrung räthlich finden sollte, noch überdieß durch eine amtliche, auf Kosten der Anstalt vorzunehmende Untersuchung bedingt.

§. 4. Art. 14. Abs. 3. Die Brandversicherungs-Kasse liefert, den Fall des Schlußsatzes des §. 5. ausgenommen, die Entschädigungs-Summe spätestens sechs Wochen nach eingetretenem Schaden an die Distrikts-Polizeibehörde ab. Diese ist außer dem durch Art. 18. der Brandversicherungs-Ordnung vorhergesehenen Falle gehalten, die Entschädigung entweder binnen acht Tagen nach deren Empfange an den Versicherten auszuhändigen, oder falls dessen Leumund oder die Vermögens-Umstände Zweifel über den genauen Vollzug der

in Art. 16 der Brandversicherungs-Ordnung festgesetzten Bedingungen hervorrufen sollten, die amtliche Deposition zu beschließen und dieß dem Berechtigten zu eröffnen, welchem dann die Befugniß zusteht, Bau-Akkorde auf die deponirte Summe abzuschließen, eventuelle Anweisungen auf selbe auszustellen und diese sämmtlichen Handlungen taxfrei bei Amte protokolliren zu lassen.

§. 5. Art. 18. Führt die in Art. 31 der Brandversicherungs-Ordnung angeordnete polizeiliche Voruntersuchung bloß zu dem Verdachte geringer Fahrlässigkeit, oder sind Hypothekenschulden oder Miteigenthumsverhältnisse in dem Sinne des Art. 18 Abs. 4 der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung vorhanden, so darf die Auszahlung des Versicherungskapitals auch durch das Schweben der gerichtlichen Untersuchung in keiner Weise verzögert werden, und es greifen in solchen Fällen lediglich die Bestimmungen des §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes Platz.

Die gerichtliche Untersuchung wegen indicirter grober Fahrlässigkeit des Eigenthümers zieht dort, wo das Entschädigungs-Kapital den Betheiligten allein berührt, die Zurückhaltung des Entschädigungskapitals bei Amte, bis zu beendigter strafrechtlicher Untersuchung, und die Pflicht der Behörden nach sich, Akkorde oder Anweisungen auf die deponirte Summe nur in so weit zu honoriren, als der Rück-Ersatz des so Angewiesenen für den Fall richterlich ausgesprochener Erlöschung der Entschädigungsansprüche durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweiter Hypotheken, durch Deponirung vollgültiger Papiere oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint.

Bei gerichtlicher Untersuchung wegen Verdachts absichtlicher Brandstiftung des Eigenthümers bleibt es, bis zu geschöpftem freisprechendem Erkenntnisse, der Brandversicherungskasse überlassen, die verzinsliche Anlegung zu verfügen. Ueberhaupt hat diese Kasse alle Assekuranzbeiträge nach Möglichkeit auf Zinsen anzulegen.

§. 6. Art. 20. Der jährliche Gesammtausschlag richtet sich

1) nach der Größe des gesammten Grundkapitals, und

2) nach der Größe der vorgefallenen Brandschäden, den hiefür gebührenden Entschädigungen und den sonstigen nothwendigen Ausgaben der Anstalt. Der Betrag jedes Einzelnen zu dem Gesammtausschlage bemißt sich nach dem Maaße seines eingeschriebenen Kapitals und nach der Feuergefährlichkeit seines Objektes in der Art, daß

I. die massiven mit Stein oder Metall gedeckten Gebäude in die 1ste,

II. die Gebäude von Fachwerken mit Stein- oder Metalldächern in die 2te,

III. die massiven Gebäude mit gänzlicher oder theilweiser Stroh- oder Holzdachung in die 3te,

IV. alle übrigen nicht massiven Gebäude mit Stroh- oder Holzdächern aber in die 4te Klasse der Feuer-Gefährlichkeit gereiht, und nach Verschiedenheit der Klasse in dem Verhältnisse von 9., 10., 11. und 12., in Konkurrenz gezogen werden.

Bei Haupt- und Nebengebäuden, es mögen solche unter sich zusammenhängen, oder nicht, wird jedes für sich klassifizirt.

§. 7. Für den Fall des gesonderten Fortbestandes einer eigenen Brand-Assekuranz-Anstalt im Rheinkreise neben der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt in den übrigen Kreisen, bleibt die gleichzeitige Versicherung in Beiden untersagt.

Das Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach k. allerh. Befehl der Staatsrath u. Generalsekretär:
Egid v. Kobell.

Nr. XII.

Gesetz, die Erbauung eines Kanals zur Verbindung des Rheins mit der Donau betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Erwägung der großen Vortheile, welche die Verbindung des Rheins mit der Donau vermittelst eines letztern Fluß mit dem Maine verbindenden Kanals der Agrikultur, dem Handel und den Gewerben Unseres Königreiches durch ungemeine Erweiterung des Absatzes roher Produkte, Beförderung des allgemeinen Verkehrs und neuer Verbindungen mit den größten Kommunikationsmitteln des Auslandes zuzuwenden geeignet ist, nach Vernehmung Unsers Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen:

Die Erbauung eines Kanals, welcher seine Richtung von der Donau bei Kellheim im Thale der Altmühl und der Sulz nach Neumarkt, von da nach Nürnberg, und durch das Regnizthal nach Bamberg nehmen wird, zu veranlassen, und unter nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen zu genehmigen.

Erstens: Die Erwerbung des in der bezeichneten Linie des Kanals gelegenen und für dessen Anlage erforderlichen öffentlichen und Privat-Eigenthums soll nach den Bestimmungen des Tit. IV. §. 8 der Verfassungs-Urkunde und nach den Normen der hierauf bezüglichen Verordnung vom 14. August 1815 als eine zur Beförderung des äußern und innern Verkehrs dienende gemeinnützige öffentliche Anstalt behandelt werden.

Zweitens: Zu der Ausführung dieses Unternehmens, dessen Beginnen von der Genehmigung der Staatsregierung abhängt, wird einer zu bildenden Privat-Aktien-Gesellschaft, welcher die Staatsregierung die Entwürfe zu diesem Kanale zur Annahme vorlegen wird, das Privilegium ertheilt, und zugleich das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, dieser Gesellschaft, sobald dieselbe durch die Abnahme von der Hälfte des ganzen

Fonds sich gebildet haben wird, mit dem vierten Theile der für die Ausführung ermittelten Aktiensumme als Aktionär in Anwendung der im III. Titel der Verf.-Urk. §. 6 Abschn. 4 enthaltenen Befugniß über die Veräußerung und Verwendnng des Staatsguts beizutreten.

Drittens: Den Inhabern der Aktien sollen die Kanalanlagen als immerwährendes Eigenthum verbleiben.

Viertens: Für die Erhebung von Kanalgebühren nach einem von der Aktien-Gesellschaft festzusetzenden Tarife wird derselben ferner ein Privilegium auf 99 Jahre ertheilt, unter der Bedingung jedoch, daß diese Tarifsätze ein Dritttheil der Landfrachten für die gleiche Wegstrecke nach dem Durchschnittspreise ihres gegenwärtigen Standes nicht übersteigen.

Fünftens: Der Aktien-Gesellschaft wird ferner die Zusage ertheilt, daß der Kanal zu keiner Zeit mit einer andern Auflage unter irgend einer Benennung, als mit der auf das Areal desselben nach dem Verhältnisse der Bonitätsklasse der daranstossenden Grundstücke anrepartirten Grundsteuer belastet werden solle.

Die Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach k. allerh. Befehl der Staatsrath und General-Sekretär. Egid v. Kobell.

Nr. XIII.

Gesetz, den Bibliothek-Bau in München betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir haben im Hinblicke auf die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Aufstellung der Bibliothek und des

Archivs nach Vernehmung Unseres Staatsraths, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen:

Art. I. Die durch §. 11 lit. m. des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 für die bauliche Vollendung eines feuerfesten Bibliothek- und Archivsgebäudes bestimmte Ausgabe wird Behufs der Erbauung zweier Seidenflügel von der früher festgesetzten Summe von 300,000 fl. auf die Summe von 500,000 fl. erhöht.

Art. II. Mit dieser Summe soll der Bibliothek- und Archivbau in einer allen Zwecken entsprechenden Weise vollendet werden, und weder ein Mehraufwand, noch eine Nachforderung dafür je statt finden.

Art. III. Der hierdurch sich ergebende Mehrbetrag von 200,000 fl. wird auf die durch §. 11 lit. l. desselben Gesetzes zum Ankauf von Aktien sich bildender Creditvereine bestimmten, durch das Zustandekommen des Gesetzes über die Bank erlöschenden Credite hingewiesen.

Das Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach k. allerh. Befehl der Staatsrath u. Gen.-Sekretär Egid v. Kobell.

Nr. XIV.

Gesetz vom 1. Juli 1834, die Revision der Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Folge der Uns vorgelegten ständischen Wünsche, die Verordnung vom 17. Mai 1818,

die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, einer Revision unterwerfen lassen, und verfügen nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches mit Abänderung der §§. 10. 13. 14. 16. 18. 25. 35. 47. 48. 50. 52. 59. 63. 70. 78. lit. d. 79. Abs. 3. und 4. 82. 83. 86. Abs. 2. 90. Abs. 2. 94. Abs. 3 und 4. 96. Abs. 1. 101. Nro. 1. 102. 115. und 120 — was folgt:

(§. 10 d. G. E.) §. 1. Kleinere Städte und Märkte, welche die Kosten eines Magistrates mit ihren Verhältnissen nicht vereinbar finden, sind jederzeit befugt, zeitlich in die Klasse der Landgemeinden zurückzutreten. Ihnen verbleibt in solchen Fällen der Name Stadt oder Markt mit dem etwa besitzenden Wappen.

(§. 13 d. G. E.) §. 2. Die übrigen, einem Gemeindebezirke angehörigen, aber mit Gemeinde-Bürgerrechten nicht begabten Personen sind entweder:

1) Gemeindeangehörige mit Ansäßigkeit aus einem in §. 11 und 12. nicht erwähnten Ansäßigkeitstitel (in Städten und Märkten Insassen, in Landgemeinden Beisassen) oder
2) bloße Heimaths-Angehörige der Gemeinde ohne Ansässigkeit (ausschließend Heimaths = Berechtigte) oder
3) solche Heimaths-Angehörige anderer Staaten, welche in der Gemeinde einen bloß vorübergehenden, oder ohne Erlangung der Heimath und ohne die Voraussetzungen des §. 11. Abs. 2. und §. 13. Zif. 1. entsprechenden ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben (Miethleute, Inleute), oder endlich
4) auswärts wohnende und in anderen Gemeinden oder anderen Staaten ansäßige oder heimathsberechtigte Besitzer von in der Gemeindemarkung befindlichen Grundstücken oder nutzbaren Rechten (Gemeinde-Forensen).

(§. 14 d. G. E.) §. 3. Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohn-

sitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten, und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. In Ermangelung eines besondern Bevollmächtigten wird der in der Gemeinde wohnende Verwalter oder Zeitpächter des Gutes, und bei theilweiser Verpachtung der Pächter des größten Antheils an dem Gesammtgute als stillschweigend bevollmächtigt erachtet, an den Gemeinderechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

§. 4. Ausser diesen hier als Gemeinde-Mitglieder bezeichneten Einwohnern ist den Magistraten der Städte gestattet, unter Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten auch noch andere Gemeindebewohner als wirkliche (§. 11. und 12.) oder als Ehrenbürger aus besondern Rücksichten auf das Gemeindewohl, vorbehaltlich der Allerhöchsten Bestätigung aufzunehmen.

§. 5. Die Ansprüche der wirklichen Gemeindeglieder an den unvertheilten Gemeindegründen richten sich nach Tit. III. Kap. 2. §. 26. der Verordnung vom 17. Mai 1818.

§ 6. Im Allgemeinen wird Folgendes hierüber festgesetzt:

1) Die Theilung der zur Zeit noch in ungetheilter Eigenschaft vorhandenen Gemeinde-Gründe findet nur wegen nachgewiesenen überwiegenden Vortheils für die Gemeinde mit Zustimmung der Mehrheit von drei Viertheil sämmtlicher wirklicher Gemeindeglieder der Gesammt-Gemeinde, unter welchen drei Viertheile jedoch die Größtbegüterten der Gemeinde, so wie der oder die Schäferei-Berechtigten begriffen seyn müssen, und mit höherer Kuratel-Genehmigung statt;

2) ihr Vollzug richtet sich nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen, und insbesondere, was die Antheile des Pfarrers und der Schule betrifft, nach den bezüglich des Maaßstabes der Antheile fortbestehenden Verordnungen vom 16. April 1800, 14. Okt. 1803, 19. Juni 1807,

22. November 1810, und 21. Mai 1811, dann was den Antheil der Schäfereiberechtigten anbelangt, nach dem Verhältnisse ihres bisherigen Genußrechtes an den zu vertheilenden Gründen. Wenn die Vertheilung der Gemeinde-Gründe statt findet, so sollen denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer separaten Antheile bleiben wollen, ihre Antheile im Zusammenhange zugemessen werden.

3) Sämmtliche vertheilte und daher in das Privat-Eigenthum übergehende Gemeinde-Gründe, mit Ausnahme der den Pfarrern und Schulen, dann den Schäferei-Berechtigten zugefallenen Antheile werden mit einem durch Erlegung des 25fachen Betrages ablösbarem Grundzinse zu Gunsten einer Gemeinde-Kasse und zwar im grundherrlichen Verbande stehenden Gemeinde-Gründen, — unbeschadet des Grundbarkeits-Verhältnisses, und nur in so weit, als keine Ueberbürdung entsteht, — belastet.

Die nach bestehenden Gesetzen und Observanzen den s. g. Leerhäuslern etwa zugehenden Antheile können von den Gemeinden als unzertrennliches Zugehör des Haüses erklärt werden. Gleiche Befugniß steht den Gemeinden hinsichtlich der den sogenannten Kleinbegüterten (Söldnern) anfallenden Theile zu, unbeschadet der in einzelnen Fällen aus dem Colonar-Verbande von dem Gutsherrn etwa abgeleiteten und, im Falle sich ergebender Irrungen, auf dem Civil-Rechtswege auszutragenden Ansprüche.

Eine durch die zu $\frac{3}{4}$ festgesetzte Majorität der Gemeinde-Glieder entsprechende Zahl von Theilen wird für die Gemeinde zurückbehalten, um jeweils an Kleinbegüterte oder Leerhäusler verpachtet zu werden.

4) Die Gemeinde-Waldungen können nur Behufs der Abtreibung und insoferne vertheilt werden, als dieselben zur Waldkultur nicht geeignet erscheinen, oder als in der betreffenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeständen, der Mangel an Acker- und Wiesgründen eine Theilung im Interesse der

Kultur nöthig macht, und der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungs-Bedürfnisse noch ein angemessener Waldstand verbleibt. Jedenfalls muß die Abtreibung zu Gunsten der Gemeinde-Kasse geschehen, und sonach in diese der Erlös fließen. —

(§. 35 d. G. E) §. 7. Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden gestattet sind, wer dazu verpflichtet ist, der Maaßstab, nach welchem diese Gemeindeumlagen zu vertheilen sind, die Erhebungsart und die Verwendung derselben bestimmen die besondern Gesetze.

§. 8. Derselbe soll bestehen:

1) in den Städten der ersten Klasse (§. 9.)

a) aus zwei Bürgermeistern;

b) aus zwei bis vier rechtskundigen Räthen;

c) aus einem technischen Baurathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist;

d) aus 10 bis 12 Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreibenden Klasse.

Die Verwaltung des Stadtvermögens wird vom Magistrate einem rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen.

In gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Lokalstiftungsvermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden;

2) in den Städten zweiter Klasse (§. 9.)

a) aus einem Bürgermeister;

b) aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen;

c) aus einem Stadtschreiber;

d) aus acht bis zehn Bürgern;

3) in den Städten und Märkten der dritten Klasse:

a) aus einem Bürgermeister;

b) aus einem Stadt- oder Marktschreiber;

c) aus sechs bis acht Bürgern.

Die Verwaltung des Kommunual- so wie des Stiftungsvermögens wird in den Städten und Märkten der zweiten und dritten Klasse entweder einem oder

mehreren Mitgliedern des Magistrats, wie bei den Städten der ersten Klasse übertragen.

4) Das erforderliche Kanzleipersonal besteht: in den Städten der ersten Klasse nach Verhältniß der Bevölkerung

a) aus einem oder zwei Sekretären, dann

b) aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweiten und dritten Klasse werden die Kanzlei-Geschäfte von den Stadt- und Marktschreibern, mit Beigebung des nöthigen Schreiber-Personals, der erforderlichen Diener und Boten besorgt.

5) Bei einem großen Stadtvermögen kann auch ein eigener Stadtkämmerer, Rechnungsführer, so wie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oekonom angestellt werden.

Die Städte sind ermächtiget, ihr stabiles mit Subsumtion unter die IX. Verfassungsbeilage begabtes Personal unter die hier festgesetzte Zahl zu vermindern, insbesondere auch, so ferne sie erster Klasse sind, statt zweier, einen Bürgermeister aufzustellen, oder in so ferne sie zweiter Klasse sind, statt eines rechtskundigen Rathes einen rechtskundigen Bürgermeister mit Stabilität zu erwählen, wenn sie es ihren Verhältnissen entsprechend finden, Magistrate und Bevollmächtigte solches mit je zwei Drittheilen der Stimmen beschließen, und dem Beschlusse die königliche Genehmigung zu Theil wird.

(§. 48 A. 1 d. G. E.) §. 9. a) Zur Anstellung als rechtskundiger Bürgermeister oder Magistratsrath ist das vollendete akademische Studium und die mit entsprechendem Erfolge bestandene Concursprüfung für den Staatsdienst erforderlich.

b) Das Amt eines eigens und förmlich angestellten Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch angemessenes Bestehen einer von der Kreisregierung anzuordnenden praktischen Prüfung voraus.

§. 10. Die Bürgermeister, bei welchen die im §. 48. bezeichnete mindere Qualifikation vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht aus besonderem Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeister und diejenigen Stadträthe aber, bei welchen nach §. 48. eine höhere Qualifikation erfordert wird, erhalten bei ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung, und sie treten nach 3 Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätigt werden, analog in die Verhältnisse **Unserer** unmittelbaren administrativen Staatsdiener.

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistratsglieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe, das erstemal aber durch das Loos, austritt, und durch eine neue Wahl ersetzt wird.

Die Bürgermeister, bei welchen die oben bemerkte höhere Qualifikation nicht gefordert wird, erhalten eihalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Funktionsgehalt.

Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsglieder empfangen eine verhältnißmäßige Entschädigung.

Die Stadt- und Marktschreiber, so wie der technische Baurath, wo ein solcher nothwendig ist, sollen nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und des Ertrages des Gemeinde-Vermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden.

Uebrigens ist das Dienstverhältniß der eigens angestellten Stadt- und Marktschreiber, der Baubeamten und der etwa eigens angestellten Stadtkämmerer widerruflich, und zieht weder Pensions- noch sonstige Ansprüche nach sich, so ferne nicht ein, mit Curatel-Genehmigung geschlossener Dienstvertrag anderweite Bestimmungen gibt.

Den aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsgliedern steht die Befugniß zu, die auf sie gefallene wiederholte Wahl abzulehnen, ohne daß sie nöthig hätten,

besondere Entschuldigungsgründe anzuführen und nachzuweisen.

§. 11. Die Wahl des gesammten Magistrats kommt den Gemeinde-Bevollmächtigten zu.

§. 12. Er verwaltet das gesammte Communal- und lokale Stiftungs-Vermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Staats- oder Markts-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter, oder wo durch die Stiftungs-Briefe besondere, mit der gegenwärtigen Gesetzgebung noch vereinbare Verwaltungen angeordnet sind, durch diese, nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften.

Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens muß hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher sie den Gemeindebevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen der Kreisregierung zur Revision einschickt.

Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maaßgabe der Beilagen IV. und VI. der Verfassungs-Urkunde wird einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut, — bestehend:

a) aus dem Pfarrer (bei Protestanten, wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem Ersten oder Einem aus ihrer Mitte Gewählten);
b) aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede des Magistrats, wo möglich derselben Confession;
c) aus vier bis acht besonders gewählten Gemeinde-Gliedern derselben Confession.

Die Etats-Entwürfe, so wie die Rechnungen werden beide zu gehöriger Zeit dem Magistrate zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie — mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung geschieht von Seiten des Pfarr-Amtes an das Ordinariat oder Consistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung durch Mittheilung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern.

(§. 63 d. G. E.) §. 13. Er hat die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten im Gemeindebezirke, insoferne diese nicht in besonderen Fällen der Staatsbehörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind.

In den Stadtgemeinden wird das Vermittlungsamt, wenn Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, nach dem im §. 120 bezeichneten Vorschriften durch die Magistrate ausgeübt, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, — Mitbürger ihres Vertrauens zu benennen, welche unter der Leitung eines von dem Magistrate zu bestimmenden Commissärs gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang oder Drohung zu erwirken sich bestreben. — Bei den Ausfertigungen des Vermittlungsamtes wird von der Anwendung des Stempels Umgang genommen.

(§. 70 d. G. E.) §. 14. In jenen Städten, in welchen besondere Verhältnisse es erfordern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commissarien entweder für beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magistraten in einer besondern Instruction bestimmt wird, und welche ihre Besoldung oder Funktionsgehalt wie bisher aus der Staatskasse erhalten.

(§. 78 d. G. E.) §. 15. Ausgeschlossen sind:

a) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinderecht besitzen;

b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel stehen;

c) Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu seyn;

d) Personen, die in Konkurs verfallen sind, oder solche, welche sich gerichtlich oder außergerichtlich insolvent erklärt, und ihre Gläubiger nicht später vollständig befriedigt haben.

(§. 103. u. 4. Abs.) §. 16. Der Abgang einzelner Bevollm., der sich in der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritte

eines Drittheils auf irgend eine zulässige Weise ergiebt, wird durch den Eintritt der nächsten Ersatzleute ersetzt, welche dann die Eigenschaft von Bevollmächtigten in so lange bekleiden, als die Ausgetretenen in diesem Amte noch zu verbleiben gehabt hätten.

(Zusatz am Schluß d. §. 82 d. G. E.) §. 17. a) Die Bevollmächtigten vertreten die Gemeinde bei Ansässigmachungs- und Verehelichungsfragen, gegenüber dem mit der polizeilichen Bescheidung der betreffenden Gesuche bekleideten Magistrate, und werden daher von diesem mit ihrer Erinnerung vernommen.

b) Die wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen werden vor deren Einsendung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

c) Jedes Gemeindeglied, und dann, so ferne in dem betreffenden Jahre Umlagen perzipirt wurden, auch jeder zu der betreffenden Umlage beigezogene Dritte ist befugt, binnen der dieser Publikation folgenden 14 Tage seine Bemerkungen über diese Rechnung zu dem Magistratseinlaufe abzugeben, und sich darüber einen Empfangschein zu erholen.

Diese Bemerkungen werden mit der Rechnung selbst an die Curatel gesendet.

(§. 83 d. G. E.) §. 18. Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeindebevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen.

Abweichende Ansichten des Magistrats und der Gemeinde- sowohl, als der besonderen Stiftungs-Bevollmächtigten, werden in gemeinsamen Sitzungen des Magistrats mit dem betreffenden Gremio der Bevollmächtigten mündlich berathen, und so ferne auch auf diesem Wege die gesondert zu zählenden Stimmen jedes dieser beiden Körper nicht übereinstimmende Majoritäten darbieten, der vorgesetzten Curatel zur Entscheidung vorgelegt.

Die Befugniß der Magistrate zu Anordnung von Provisorien ist in solchen Fällen auf das Vorhandenseyn einer absoluten Verzugsgefahr beschränkt.

(§. 86 Abs. 2 d. G. E.) §. 19. Der Gemeindebevollmächtigte,

welcher bei einer angesagten Versammlung ohne eine gültige Entschuldigungsursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheint, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zum Lokalarmenfond, und diese Strafe wird in jedem weiteren Falle, in so lange zwischen einem Minimum von zwei Gulden, und einem Maximum von zwölf Gulden erneuert, als nicht die Gemeinde sich veranlaßt sieht, ein solches Gemeindeglied wegen beharrlicher Vernachlässigung seiner Bürgerpflicht, durch gemeinsamen Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, von dem Amte förmlich auszuschließen.

Uebrigens bleibt dem Bestraften der Rekurs an die Curatel für den Fall vorbehalten, wenn er absolute Hindernisse des Erscheinens und rechtzeitige Entschuldigung nachweisen zu können glaubt.

Gegen den erkannten Ausschluß ist die Verfolgung der Berufung bis zu der Kreisregierung gestattet.

(§. 90 Abs. 2 d. G. E.) §. 20. Bei den Distriktsvorstehern werden die nemlichen Eigenschaften erfordert, welche für die Gemeindebevollmächtigten (§. 76.) vorgeschrieben sind.

Ausnahmen hievon können nur mit Zustimmung der Kreisregierung und im Hinblick auf die besondere Würdigkeit und Befähigung eines Individuums stattfinden.

Die den Gemeindebevollmächtigten eingeräumten Entschuldigungsursachen (§. 77.) kommen auch ihnen zu Statten.

(§. 94 d. G. E.) §. 21. Dieser wird gebildet:

1) aus dem Gemeindevorsteher,
2) aus dem Gemeindepfleger, und
3) aus dem Stiftungspfleger,
4) aus drei bis fünf Gemeindebevollmächtigten.

Die oben benannten Pfleger können bei nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde- und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung in einer Person vereinigt werden.

In allen Gegenständen des Gemeinde-Stiftungs- u.

Schulwesens, dann der Armenpflege wohnt der Ortspfarrer dem Gemeindeausschusse bey.

Der Ortsschullehrer führt in der Regel als Gemeindeschreiber die Protokolle und besorgt alle Schreibereien, fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungspfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind.

Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie wird, wie bei den Städten, einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend

1) aus dem Pfarrer,
2) aus dem Gemeindevorsteher oder einem Mitgliede des Gemeindeausschusses, wo möglich derselben Konfession;
3) aus zwei bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden, nach Maaßgabe der Beilagen IV. und VI. der Verfassungsurkunde.

Die Voranschläge, sowie die Rechnungen, werden zur gehörigen Zeit dem Gemeindeausschusse zur Einsicht und Erinnerung eingesendet, welcher sie, mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung kann von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Konsistorium geschehen, zur Einsichtnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben ist.

Es soll zu jeder Zeit eine doppelte Kassensperre eingeführt, und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugestellt werden.

(§. 96 d. G. E.) §. 22. Die Gemeindevorsteher und die beiden Pfleger, so wie die besondern Bevollmächtigten, werden von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter Leitung des treffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichts gewählt, und von dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte bestätigt.

Der bisherige Gemeindevorsteher kann nie Mitglied des Wahl-Ausschusses seyn.

Statt dessen tritt ein anderes Gemeinde-Glied, und zwar ein zweiter Abgeordneter der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Wahlausschuß.

(§. 101 Nr. 1 d. G. E.) §. 23. Die Einwilligung der Gemeinden zur Aufnahme der Gemeindeglieder, so wie der Schutzverwandten erfolgt nach Maaßgabe der Gesetze über Ansässigmachung und Gewerbswesen.

(§. 102 d. G. E.) §. 24. Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obsorge des Gemeinde-Ausschusses ist die Verwaltung des Gemeinde- und Lokal-Stiftungs-Vermögens. Diese wird durch aufgestellte Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, als Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses, vollzogen, welche jedoch gleichwie die Stadt-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter bei den Magistraten in allen wichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten (§. 82) blos mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses gebunden sind.

(§. 115 d. G. E.) §. 25. Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen, die er deßhalb zu gewissen Zeiten mit Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten und einiger jungen Gemeinde-Männer zu umgehen hat. Die dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

Jede Gemeinde hat das Recht zur Aufstellung verpflichteter Flurwächter. Diese dürfen Pfändungen vornehmen, und haben den amtlichen Glauben öffentlicher Diener, wenn sie gerichtlich verpflichtet sind.

Die Siebnerey soll in den Gegenden, wo sie besteht, erhalten, und für die Zukunft die Siebner ermächtigt werden, ihre bisherigen Funktionen nach der bisherigen von den Polizey-Behörden vor Allem zu prüfenden, zu bestätigenden und bekannt zu machenden Siebnerordnung auszuüben.

(§. 120 d. G. E.) §. 26. Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, so hat der Gemeinde-

Ausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittlung derselben, nach den Vorschriften der Verordnungen vom 31. Mai und 20. Oktober 1810 (Regierungsblatt S. 442 und 1091) zu unterziehen; vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche unter Leitung des Gemeinde-Vorstehers oder eines andern Mitgliedes des Gemeinde-Ausschusses gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang, oder Drohung zu erwirken sich bestreben.

Beide Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen; der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advokaten; auch ohne daß die Partheyen eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

Das Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach k. allerh. Befehl der Staatsrath u. Generalsekretär:
Egid v. Kobell.

Nr. XV.

Gesetz, die Ansäßigmachung und Verehelichung betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben das Gesetz vom 11. September 1825 über Ansäßigmachung und Verehelichung einer Revision unter Zugrundelegung der seither gemachten Erfahrungen unterwerfen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, mit Aufhebung des §. 2 §. 3 Abs. 2 u. 3, der §§. 5, 6 u. 7, dann §. 9 Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. September 1825, über Ansäßigmachung und Verehelichung, wie folgt:

Dieselben werden ersetzt, wie folgt:

§. 2. Unter diesen Voraussetzungen und Vorbedingungen wird die Ansäßigmachung durch nachfolgende Titel begründet:

I. Durch einen, dem Ansäßigkeits-Bewerber eigenthümlich, oder in dem Colonar-Verhältnisse zugehörenden, dem gesetzlichen Steuer-Minimum entsprechenden, bis zu dem Kapital-Betrage dieses Minimums schuldenfreien Grundbesitz;

II. durch Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes;

III. durch erlangte persönliche Gewerbs-Concession,

IV. durch einen, auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand.

Zu I. Das Steuer-Minimum des die Ansäßigkeit von Gesetzes wegen begründenden Realbesitzes ist festgesetzt:

A. In Landgemeinden

ausschließlich des stets nachzuweisenden schuldenfreien Besitzes der nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Räume, dann Wirthschafts-Gebäude

a) für Eingeborne der betreffenden Gemeinde auf ein Grundsteuersimplum von 1 fl.,

b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität dießfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr., jedoch mit der Beschränkung, daß bei Eingebornen anderer Gemeinden des Königreichs, welche das Eigenthum bei Gant- oder Exekutions-Verkäufen erwerben, ebenfalls ein Steuer-Simplum von 1 fl. hinreichend seyn soll;

c) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl.

B. In Gemeinden mit magistratischer Verfassung:

a) für Gemeinde-Eingeborne auf ein Grundsteuer-

Simplum von 1 fl. 30 kr. oder auf ein Häuser-steuer-Simplum von 2 fl. 30 kr.;

b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität dießfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuersimplum von 2 fl., oder auf ein Häusersteuer-Simplum von 4 fl., jedoch mit der Beschränkung, daß bei Eingebornen anderer Gemeinden des Königreiches, welche das Eigenthum bei Gant- oder Exekutions-Verkäufen erwerben, ebenfalls ein Grundsteuersimplum von 1 fl. 30 kr. und ein HäusersteuerSimplum von 2 fl. 30 kr. hinreichend seyn solle;

c) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuer-Simplum von 3 fl. 30 kr., oder ein Häusersteuer-Simplum von 6 fl.

und zwar in der Art, daß in den städtischen Gemeinden bei gemischtem Grund- und Häuserbesitze 4 Kreuzer Häusersteuer einem Kreutzer Grundsteuer gleich kommen.

In dem Untermainkreise wird das analoge Grund- und Häusersteuer-Minimum erfordert.

Zu III. Die Vorbedingungen persönlicher Gewerbsverleihungen sind in dem Gesetze vom 11. September 1825 aufgeführt.

Zu IV. Der auf andere Weise vollständig und nachhaltig gesicherte Nahrungsstand endlich muß hervorgehen entweder

a) aus einem das Steuerminimum nicht erreichenden, aber vermöge der örtlichen Verhältnisse, oder im Verbande mit dem Betriebs-Vermögen, oder dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers, das Fortkommen der Familie dennoch sichernden Grundbesitze, oder

b) aus einer sichern, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente, oder

c) aus dem, die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Betrieb einer den Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart, oder endlich

d) aus dem Lohn-Erwerbe, so fern dieser vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalte zu der Zahl der bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann.

Uebrigens muß

1) bei Ansäßigmachungen auf Grundbesitz auf reale oder radicirte Gewerbe das direkte oder Nutzeigenthum durch Vorlage des Ankunftstitels und bei etwaigen Zweifeln, insbesondere bei vermutheten Scheinkäufen durch genaue Untersuchung nachgewiesen werden. Dagegen bleibt aber auch jedem Ansäßigkeits-Bewerber frei, die Erwerbung der betreffenden Realität des realen oder radizirten Gewerbes von der wirklichen Zuerkennung der Ansäßigkeit abhängig zu machen, in welchem Falle die etwaige Bewilligung der Ansäßigkeit nur eventuell, d. h. unter der Voraussetzung der innerhalb eines bestimmten Termines nachzuweisenden Erfüllung des Erwerbs-Vertrages ertheilt, und die Ansäßigkeits-Urkunde nur nach erfolgtem Beweise des wirklich vollzogenen Erwerbes ausgehändigt wird.

2) Bei Ansäßigmachungen auf Lohnerwerb nach konstatirtem Vorhandenseyn der Voraussetzung des gegenwärtigen §. zu IV. lit. d., ist ganz vorzüglich Rücksicht auf erprobten Fleiß und bewährte Tüchtigkeit des Bewerbers zu nehmen, und bei sonst gleichen Verhältnissen ausgedienten Soldaten, dann solchen Dienstboten der Vorzug zu geben, welche ohne häufigen Dienstwechsel 15 Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient und durch langes Verbleiben in demselben Dienste, so wie durch Anlegung namhafter Ersparnisse bei der Sparkasse, oder auf sonst fruchtbringende Weise Beweise vom häuslichen Sinne gegeben haben.

§. 3. Abs. 2 und 3. Die Zerschlagung in kleinere Parzellen, als solche, auf welchen das vorerwähnte Steuer-Minimum haftet, ist bei ludeigenen Gütern unbedingt, bei gebundenen Complexen aber nur nach Uebereinkunft des Gutsherrn und des Grundholden gestattet.

Dem Gutsherrn bleibt die Ertheilung seiner Einwilligung zu Gutszertrümmerungen, so wie zur Repartition der grundherrlichen Reichnisse stets frei, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich jedoch der gesetzlichen Bestimmung über die gerichtliche Supplirung des grundherrlichen Consenses in allen jenen Fällen, wo dem Guts-Complexe auch nach erfolgter Abtrennung das im §. 2 bestimmte Steuerminimum von 1 fl. gesichert bleibt.

§. 5. Die Ansäßigkeit wird bei definitivem Eintritte in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche, oder der Gemeinde, durch die Anstellungs-Urkunde, und bei persönlichen Gewerbs-Conzessionen durch die im Berufungsfalle bestätigte Conzessions-Urkunde erworben.

Alle übrigen Arten von Ansäßigmachungen setzen einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluß über das Vorhandenseyn der allgemeinen und besondern Vorbedingungen (§. 1 und 2) voraus.

§. 6. Uebersiedlungen schon ansäßiger Staatsbürger aus einer Gemeinde in die andere, werden, so ferne sie mit einer Veränderung der Heimath verbunden sind, gleich neuen Ansäßigmachungen behandelt; von den allgemeinen Vorbedingungen ist jedoch nur der Nachweis des Leumunds und die Beachtung, ob civilrechtliche Hindernisse der Aufnahme in dem treffenden Orte entgegen stehen, zu wiederholen; Einwanderungen aus dem Auslande, insoferne sie mit gehöriger Bewilligung geschehen, folgen den im §. 2 gegebenen Normen.

§. 7. Die Gemeinden sind zur Erhebung von Aufnahms-Gebühren nach folgenden Normen berechtiget:

I. für wirkliche Gemeindeglieder:

a) in Städten erster Klasse wird die Aufnahms-Gebühr festgesetzt zwischen 60 und 100 fl.;

b) in Städten zweiter Klasse zwischen 40 und 60 fl.;

c) in Städten dritter Klasse und Märkten mit magistratischer Verfassung zwischen 25 und 40 fl.;

d) in Landgemeinden nach Maßgabe der Größe der mit der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes verbundenen Nutzungen

zwischen 1 bis 8 fl.
" 8 " 16 "
" 16 " 25 "

In welche dieser drei Hauptklassen jede Landgemeinde eingereiht werden soll, wird auf den gutachtlichen Antrag der niedern Curatelbehörde durch die Kreisregierung, vorbehaltlich des Rekurses der betreffenden Gemeinde an das k. Staatsministerium des Innern festgesetzt.

II. Für Insassen und Beisassen wird die Aufnahms-Gebühr festgesetzt.

a) In Gemeinden mit magistratischer Verfassung zwischen 10 bis 25 fl.;

b) in Landgemeinden zwischen 1 bis 8 fl.

Die näheren Bestimmungen über die Abstufungen der Aufnahmsgebühren innerhalb der gegebenen Hauptklassen werden durch Beschlüsse der Magistrate oder der Landgemeinde-Verwaltungen, jedoch in der Art festgesetzt, daß

1) Angehörige der nämlichen Gemeinde eine verhältnißmäßig geringere Aufnahms-Gebühr zu entrichten haben, als

2) jene, welche aus einer andern inländischen Gemeinde gebürtig sind, und diese

3) wieder eine geringere als die Ausländer;

4) Angehörige solcher Staaten, mit welchen der Zollverein besteht, werden den Inländern aus andern Gemeinden gleichgeachtet.

§. 9. Ziff. 1. Zur Vernehmung der Betheiligten sub b. und c. ist eine kurze und unerstreckliche Frist mit der Folge anzuberaumen, daß diejenigen, welche ohnerachtet gehörig erfolgter Ladung ihre Erklärung an dem dießfalls bestimmten Tage nicht abgeben, als dem Gesuche zustimmend angesehen werden sollen.

Als Betheiligte sind zu betrachten:

a) die Gemeinden, deren Nichteinwilligung bei Ansäßigmachungen aus den im §. 2 Ziff. 1, 2. u. 3 angeführten Titeln das Recht der bloßen Erinnerung in dem Falle des §. 2 Ziff. 4 aber jenes

des absolut hindernden Widerspruches behauptet, in so ferne es sich nicht

α) um Niederlassung auf ein gegenwärtig schon bestehendes häusliches Anwesen, oder

β) um die Nachweisung eines Titels der Ansässigmachung Behufs der Verehelichung eines noch nicht definitiv angestellten Dieners des Staates, der Kirche oder Gemeinde handelt;

b) der Armenpflegschafts-Rath;

c) die gleichmäßigen Bewerber um dieselbe Kathegorie der Ansäßigkeit, falls sie sich durch die — einem Dritten verliehene Ansäßigmachung in ihren Ansprüchen beschränkt glauben; endlich

d) die Grund- und Gerichtsherren, insofern es sich um Ansäßigmachungen von Grund- und Gerichtsholden handelt;

Das Einwilligungs- und Berufungs-Recht steht zu, wenn die Voraussetzungen der lit. d. vorhanden sind, dem Grund- und Gerichtsherrn.

Das gemeindliche Einwilligungs- und Berufungs-Recht wird in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den Gemeinde-Bevollmächtigten, in den Landgemeinden von dem Gemeinde-Ausschusse, oder, so ferne es sich um Begründung eines neuen Anwesens handelt, von der Gesammt-Gemeinde ausgeübt.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten üben diese Rechte nach Vorschrift der §§. 86 u. 87 des Gemeinde-Edikts.

Das Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach k. allerh. Befehl der Staatsrath u. Generalsekretär:

Egid v. Kobell.

Nr. XVI.
Gesetzliche Bestimmungen, die Verletzungen der Zollordnung und die Bestrafung dieser Verletzungen betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

In der Absicht, diejenigen Bestimmungen, welche im Zollgesetze vom 15. August 1828, Kap. VIII. von Verletzung der Zollordnung und von Bestrafung dieser Verletzungen handeln, nach Anforderung des Vollzuges der großen Zollvereinigung und mit Beachtung der Verhältnisse des — seit dem Erscheinen jenes Gesetzes von der Zollinie umschlossenen Rheinkreises gehörig zu ergänzen, und sodann gesondert, nach Andeutung des §. 187 der Zollordnung vom 9. Nov. 1833, wie andurch geschieht — publiziren zu lassen, haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben nnd Getreuen, der Stände des Reiches beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. 1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Zollordnung oder gegen die in Folge derselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Anordnungen, ohne dadurch das Zollgefäll, — worunter hier und in den nachfolgenden Bestimmungen alle in der Zollordnung, oder im Tarif, oder in den Zollvereinigungs-Verträgen bezeichneten Abgaben verstanden werden — zu verletzen, unterliegen einer Ordnungsstrafe an Geld, von ein bis fünfundzwanzig Gulden.

2) Bei einer Verkürzung des Zollgefälles:

a) unter fünf Gulden hat im ersten Fall der vierfache Betrag der gefährdeten Gebühr als Strafe einzutreten, im zweiten Falle der sechsfache Betrag der gefährdeten Gebühr, im dritten Falle der achtfache Betrag der gefährdeten Gebühr, und in diesem Falle auch die Konfiskation der Waaren, an welcher die Defraudation begangen oder beabsichtigt worden ist.

b) Bei einer Verkürzung des Zollgefälles von fünf

Gulden und darüber wird im ersten Falle der zehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr als Strafe bestimmt, im zweiten Falle der fünfzehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Konfiskation, im dritten Falle der zwanzigfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Konfiskation.

Wer eine Verkürzung des Zollgefälles sich noch öfter zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur der Strafe des dritten Falles unterliegen, sondern auch der Gewerbs-Conzession (im Rheinkreise des Patentes) wobei er defraudirt hat, verlustig werden.

3) Wer die zollbaren Gegenstände im Gewichte, Maaße oder Werthe (so weit dieser als Belegungsmaßstab angenommen ist) in der Art zu gering deklarirt, daß die Differenz den zehnten Theil des deklarirten Ganzen übersteigt, hiebei aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschwiegen hat, — wird um den vierfachen Betrag der verkürzten Gebühr bestraft. Im zweiten Falle tritt die Strafe des achtfachen, und im dritten Falle und in allen folgenden Fällen die Strafe des zwölffachen Betrages der verkürzten Gebühr und Konfiskation ein.

4) Wer einen Passir- oder Controlschein für Waaren, welche von einem inländischen Orte verführt werden, nicht vorschriftsmäßig ablegt, hat den vierfachen Betrag des Ausgangszolles als Strafe zu erlegen.

Sind die verführten Waaren frei vom Ausgangszolle, so findet im obigen Falle eine Geldstrafe von einem bis fünfundzwanzig Gulden statt.

5) Wer gegen das Verbot ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft, oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt einer Strafe von fünf Gulden vom Zentner, im Wiederholungsfalle von zehn Gulden vom Zentner.

6) Besteht ein Verbot, Salz, Salpeter und Schießpulver auszuführen, so unterliegt derjenige, welcher dieses Verbot übertritt, der bei Ziffer 5 festgesetzten Strafe.

7) Wer Zollpapiere über durchgehende oder nicht

vollständig verzollte Gegenstände im verpackten Zustande nicht vorschriftsmäßig ablegt, oder diese Bescheinigung ohne Beibringung der Waaren ablegen will, unterliegt der Strafe des fünffachen Betrages des höchsten Eingangszolles. Wären aber die Waaren unverpackt, oder nach ihrem Inhalte nach vorausgegangener zollämtlicher Behandlung bekannt, so wird der fünffache Betrag des tarifmäßigen Eingangszolles als Strafe erhoben.

§. 2. Alle Verbrechen oder Vergehen können die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Straffälle nur dann behandelt werden, wenn mit denselben solche Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, für welche die allgemeinen Strafgesetze eine Vergehens- oder Verbrechensstrafe bestimmen. Mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren werden insbesondere belegt: Schwärzungen, welche in Rotten oder mit gewaffneter Hand geschehen, oder solche, wobei die Zollverkürzung in Verbindung mit einer Assekuranzgesellschaft begangen wird.

Unter Rotten wird eine Anzahl vou wenigstens zehn Personen verstanden.

§. 3. Bei den in Ziff. 2 — des §. 1 angegebenen Verletzungen der Zollordnung findet neben den gesetzlichen Strafen und deren Folgen auch die Confiskation in folgenden, besondern Fällen statt:

1) wenn Gegenstände ein-, aus- oder durchgeführt werden, deren Eingang, Ausgang oder Durchgang ganz verboten ist;
2) wenn die Zollstelle, sey es im Ein-, Aus- oder Durchgange, ohne Anmeldung zur amtlichen Behandlung übergangen, oder wenn eine zollbare Waare auf verbotenen Wegen ein- oder ausgebracht, oder wenn die noch nicht verzollte Waare heimlich abgestoßen, ausgewechselt oder vermindert wird;
3) wenn die zollbaren Gegenstände verschwiegen oder die Waaren falsch und in einer Qualität, die ei-

nem geringeren Zollsatze unterliegt, deklarirt werden;

4) wenn die an eingehende oder durchgehende Güter amtlich angelegte Versicherung verletzt wird, und über deren Zufall sich nicht genügend ausgewiesen werden kann;

5) wenn bewilligte Begünstigung mißbraucht, oder Begünstigungsscheine nicht vorschriftsmäßig abgelegt werden.

§. 4. Die Konfiskation erstreckt sich:

a) auf diejenigen Frachtwaaren, in Hinsicht deren der Zoll verkürzt werden sollte, auf Schiff und Geschirr, (Wagen und Pferde) wenn der Zollpflichtige und der Frachtführer zugleich schuldig befunden wurden, oder wenn der Fuhrmann zugleich Eigenthümer der Fracht, oder der Zollpflichtige Eigenthümer des Schiffes, des Wagens, der Pferde und des Geschirres ist,

b) auf jene Frachtwaaren allein, wenn der Zollpflichtige der Bestrafte ist;

c) bloß auf das Schiff, den Wagen, die Pferde und das Geschirr, wenn der Frachtführer der Bestrafte ist.

Als Eigenthümer der Fracht wird der Fuhrmann immer angesehen, wenn er mit keinem Frachtbriefe versehen ist. Sind die Gegenstände nicht mehr vorhanden, so muß der durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth bezahlt, oder wenn die Werthschätzung unmöglich ist, statt der Konfiskation auf fünfzig bis zweitausend Gulden nach Erwägung aller Umstände erkannt werden.

§. 5. Die genannten Gegenstände werden auf eine glaubwürdige Anzeige sogleich in Beschlag genommen, und wenn die Anschuldigung von der Art ist, daß darauf eine Untersuchung vorgekehrt werden kann, so lange entweder bei Gericht oder auf Anordnung des Gerichtes verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, in so fern der Angeschuldigte nicht

durch baare Erlage des ganzen Werthes oder durch Bürgen Sicherheit leistet.

Vieh und andere, dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn die Sicherheit binnen acht Tagen nicht aufrecht gemacht wird, nach eingetretener Untersuchung von Gerichtswegen öffentlich versteigert, und der Erlös wird nach gerichtlicher Anweisung deponirt.

§. 6. Bei einer zufälligen Verletzung der Schnüre und Siegel kann sich der Frachtführer nur dadurch von der Strafe befreien, wenn er bei dem nächsten Gerichte oder Zollamte auf seinem vorgezeichneten Wege den Zufall anzeigt, und glaubwürdig nachweiset.

§. 7. Der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach der Zollordnung amtliche Urkunden ausgestellt, und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, kann nur mit diesen Urkunden geführt werden. Wer eine solche Urkunde durch Unglück oder Zufall verliert, kann von dem Zollamte, welches sie ausgestellt hat, jederzeit ein Attest verlangen, worin ihm die Erfüllung seiner zollgesetzlichen Verbindlichkeiten auf den Grund der Zollbücher bezeugt, und welches jederzeit als Beweis der erfüllten Obliegenheit angesehen wird. Für dieses Attest ist nur die einfache Taxgebühr zu entrichten; derjenige, dem die Ausstellung einer in der Zollordnung vorgeschriebenen amtlichen Urkunde verweigert wird, kann innerhalb drei Monaten selbst oder durch einen Dritten bei der obersten Zollverwaltungsstelle darüber Beschwerde führen. Unterläßt er dieses, so muß er, wenn er in Untersuchung kömmt, und sich mit den amtlichen Urkunden nicht ausweisen kann, rechtsförmlich darthun, daß ihm, ungeachtet er seine zollgesetzliche Verbindlichkeit erfüllt hat, die Ausfertigung dieser Urkunden verweigert worden ist.

Im Falle der unrechtmäßigen Verweigerung oder der verzögerten Ausstellung derselben haben die Beamten für allen daraus entstehenden Schaden zu haften, ohne daß hiedurch das Strafverfahren im Disziplinarwege ausgeschlossen wird. Der Beweis der Erfüllung der zollgesetzlichen Verbindlichkeiten, worüber keine amtliche Ur-

kunden auszustellen sind, kann auf erhobene Klage auch durch exzeptionsfreie Zeugen geführt werden.

§. 8. Das Familienhaupt haftet rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes für die Gefährden und Uebertretungen, welche für dasselbe in seinem Geschäfte durch die unter seiner natürlichen Gewalt stehenden Familienglieder begangen werden, so wie der Dienstherr für die Gefährden und Uebertretungen seiner gebrödeten Diener, rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes, außer, wenn sie erweislich ohne sein Wissen und Willen verübt worden sind.

§. 9. Vermögenslose Uebertreter der Zollordnung und deren Gehülfen werden statt der Geldstrafe mit einer Freiheitsstrafe in der Art belegt, daß die Summe von fünfundzwanzig Gulden einer einfachen Gefängnißstrafe von acht Tagen gleich geachtet, jedoch die Dauer des Arrestes über drei Monate niemals erstreckt werden soll.

Auch diese Dauer soll diesseits des Rheins auf die im Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 Art. 29 u. 30 bezeichnete Weise verkürzt werden können.

Auf Gefängnißstrafe statt Geldstrafe soll nur dann erkannt werden, wenn auch die für die Zollgebühren, Geld- und Konfiskationsstrafen haftenden Personen diese Beträge nicht zu zahlen vermögen. Doch ist diesseits des Rheins gestattet, die Gefängnißstrafe auch eventuell zu verhängen; jenseits des Rheins tritt, im Falle der Nichtzahlung der Zollgebühren, Geld- und Konfiskationsstrafen, die Leibeshaft nach Inhalt der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches ein.

§. 10. Für alle Geldstrafen haften, wenn nicht hinlängliche baare Sicherheit geleistet wird, Schiff und Geschirr (Wagen, Pferde ꝛc.), wenn der Frachtführer, so wie die Waare, — wenn der Zollpflichtige — beides aber, wenn der Frachtführer und Zollpflichtige zugleich schuldig sind, und wenn nicht immer nach vierzehn Tagen die erkannte Strafe erlegt wird, erfolgt der öffentliche Verkauf der genannten Gegenstände.

Der Mehrerlöß wird an den Eigenthümer zurückbezahlt.

§. 11. Von verlassenen Handelsgütern wird, wenn

nicht das Gegentheil offenbar ist, angenommen, daß das Zollgefäll in Beziehung auf selbe verkürzt worden sey, und sie unterliegen der Konfiskation.

Die Thatsache ist jedoch öffentlich bekannt zu machen, und erst nach dem Ablaufe von sechs Monaten vom Datum der Bekanntmachung kann die Einziehung erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet und rechtfertiget.

Ausgenommen hievon sind das verlassene ausländische Salz und andere Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist, die Konfiskation derselben ist ohne weiters sogleich zu erkennen.

§. 12. Die Untersuchung wegen Unterlassung der vorschriftmäßigen und rechtzeitigen Ablage zollamtlicher Papiere muß inner Jahresfrist, vom Tage der Ausstellung dieser Papiere gerechnet, begonnen werden; außerdem tritt die Verjährung ein.

Diese wird durch eine inner des Zeitraumes eines Jahres begonnene neue Uebertretung unterbrochen; die erst nach erfolgter Revisions-Erinnerung geschehene Ablage wird als nicht geschehen angesehen.

§. 13. Den Schaden-Ersatz oder die Zollgebühr hat der Verurtheilte neben der Strafe besonders zu leisten, ebenso die Kosten der Untersuchungs-Verhandlungen besonders zu vergüten.

§. 14. In allen Untersuchungsfällen, in welchen durch das vorliegende Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet wird, sollen die allgemeinen, gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.

§. 15. Ueber Verletzungen der Zollordnung, bei denen es sich nicht um eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe handelt, erkennen, insoferne die Kontravenienten auf Belehren über den Fall der Strafe sich bei Geldstrafen und Konfiskationen nicht selbst freiwillig den Aussprüchen der zuständigen Zollbehörden unterwerfen, in erster Instanz

a) in den Kreisen diesseits des Rheins die unmittelbaren königlichen Gerichte, in deren Bezirken die Verletzung entdeckt wird.

In den standesherrlichen Gebieten soll es jedoch hinsichtlich der Judikatur, wie bisher, gehalten werden:

b) Im Rheinkreise erkennen die königl. Friedensgerichte, und zwar in der Eigenschaft als Polizeigerichte und ohne Konkurrenz des öffentlichen Ministeriums.

Die Judikatur wegen Nichtablage der Zollpapiere steht denjenigen Gerichtsbehörden zu, in deren Sprengel sich die Zollstätte befindet, bei welcher die Zollpapiere hätten abgelegt werden sollen.

In den vorgemerkten Fällen der freiwilligen Unterwerfung hat die Zollbehörde ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

1) die Art und Weise, in welcher das Gesetz übertreten worden ist;
2) die gesetzlich bestimmten Strafen, und im Falle des §. 1 diejenige Strafe, welche den Umständen angemessen erscheint;
3) die Erklärung des Kontravenienten, daß er vorziehe, sich der Strafe ohne gerichtliche Entscheidung zu unterwerfen;
4) den hierauf von der Zollbehörde gefaßten Beschluß.

Wer hienach auf dem administrativen Wege bestraft worden ist, soll im Wiederholungsfalle ebenso behandelt werden, als wenn die Strafe im ersten Falle von der Gerichtsbehörde erkannt worden wäre.

§. 16. Das gerichtliche Verfahren bei Untersuchung der Zollstraffälle ist summarisch, und wird von Amtswegen im Untersuchungswege geführt, nach den für die Behandlung der Polizei-Straffälle bestehenden Bestimmungen.

Im Rheinkreise ist bei der Verfolgung und Aburtheilung der Verfehlungen gegen die Zollordnung, bei denen es sich nicht um eine Vergehens- oder Verbrechensstrafe handelt, in erster Instanz das polizeiliche, in zweiter Instanz das zuchtpolizeiliche Verfahren, sowie dasselbe im ersten Titel des II. Buches über den Kriminalprozeß (code d'instruction criminelle) vorgezeichnet ist, zu beobachten.

In Verbrechens- und Vergehensfällen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der allgemeinen Straf-Gesetze.

Den Zollbehörden diesseits des Rheins steht die Konstatirung der Zoll-Kontraventionsfälle in der Art zu, wie nach dem Strafgesetzbuche Theil II. Art. 18 bis 22 und Art. 65, die Polizei-Behörden in ihrem Verhältnisse zur Strafgewalt, auch zur Erforschung strafrechtlicher Handlungen und zur Ausmittelung der Thäter zu wirken ermächtiget und verpflichtet sind.

Im Rheinkreise richten sich die Befugnisse der Zollbehörden nach den Bestimmungen des Kriminal-Prozesses (code d'instruction criminelle Buch I. Kap. 2. und 5. §. 50) über die Befugnisse der Maire und Polizeikommissaire. — Haussuchungen können jedoch von der Zollbehörde nur nach Vorschrift des Art. 16. des Kriminal-Verfahrens (code d'instruction criminelle) vorgenommen werden.

§. 17. Von den Gerichten sind die Akten vor Erlassung des Spruches zur Erinnerung und nach gefälltem Spruche zur Bemessung des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels den einschlägigen Fiskalen, oder den an ihre Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

In Kontraventions-Fällen, welche nur arbiträre Bestrafung zur Folge haben, unterbleibt die Akten-Vorlage vor dem Spruche.

Im Rheinkreise dagegen haben sowohl in erster, als zweiter Instanz, so wie auch bei dem Kassations-Gerichts-Hofe die von der obersten Zollverwaltungs-Stelle hiezu ermächtigten Individuen den gerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen und im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge zu stellen und nöthigen Falles die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der Zollgesetz-Uebertretung, worüber zu entscheiden ist, zu ertheilen. Denselben ist ein Platz innerhalb der Gerichtsschranken anzuweisen.

Jedoch sind die Zoll-Erhebungs-Behörden befugt, da, wo das Interesse der Zollverwaltung die Beiwohnung von Zollbeamten an den Gerichten erster Instanz

nicht nothwendig erheischt, ihre Anträge bloß schriftlich an die Gerichte gelangen zu lassen, in welchem Falle jedoch die §. 15 lit. b rücksichtlich des öffentlichen Ministeriums festgesetzte Ausnahme nicht statt findet.

§. 18. In allen Fällen, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Berufung zuläßig ist, kann dieses Rechtsmittel bei der zweiten Instanz, nämlich in den Kreisen diesseits des Rheins bei dem einschlägigen Appellationsgerichte, im Rheinkreise aber bei dem Bezirksgerichte in Anwendung gebracht werden. Die Berufung an das k. Ober-Appellations-Gericht kann diesseits des Rheins in den Fällen, wo die Straf-Summe vierhundert Gulden und darüber beträgt, oder der Verlust der Gewerbs-Konzession ausgesprochen ist, auch dann stattfinden, wenn die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz gleichlautend ausgefallen sind.

Im Rheinkreise hat eine dritte Instanz nicht Platz, jedoch bleibt sowohl dem Beschuldigten, als der Zollverwaltung der Rekurs an den Kassationshof in Gemäßheit des Gesetzbuches über den Kriminalprozeß (code d'instruction criminelle) Buch II. Tit. III. Kap. I. und II. vorbehalten.

Als Berufungsfrist sowohl zur zweiten, als dritten Instanz werden in den Kreisen diesseits des Rheins für Inländer dreißig Tage, für Ausländer sechzig Tage festgesetzt. — Im Rheinkreise hat die Berufung in der durch Art. 203 der Kriminal-Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Form und Frist zu geschehen.

§. 19. Von allen Geldstrafen und dem Werthe des eingegangenen Gütes fällt die Hälfte dem Aufbringer und die andere Hälfte dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung zu.

Die Bestimmung, ob und in wie weit die Zollbeamten und Diener, dann die bei der Zollwache aufgestellten Individuen, wenn sie Anzeiger sind, einen Antheil an den Strafbeträgen erhalten können, bleibt den administrativen Anordnungen vorbehalten.

§. 20. Der Strafantheil, welcher dem Aufbringer nach rechtskräftigem Erkenntnisse zukömmt, soll ihm un-

geschmälert verbleiben, insoferne er nicht zu Gunsten der Schuldigen oder des Unterstützungsfondes freiwillig darauf verzichtet. Zollbedienstete, welche sich bestechen lassen, zu Defraudationen mitwirken, die Zollpflichtigen zu Gefährden zu verleiten suchen, oder die abzulegenden Polleten ohne Vorweisung der Waaren annehmen, sollen nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft werden. Zollbeamte und Diener werden in Bezug auf ihre Amtshandlungen auf den §. 8 Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde hingewiesen, und jedem Staatsbürger bleibt die Verfolgung seiner Rechte gegen sie, im Falle der Ueberschreitung ihrer Amtspflicht, vorbehalten.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach k. allerh. Befehl der Staatsrath u. Generalsekretär:
Egid v. Kobell.

Nr. XVII.

Bestimmungen über eine Binnenkontrole im Inlande.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern 2c. 2c.

Nachdem durch die Zollvereinigung in den meisten Vereinsstaaten bereits eine Binnenkontrole durch Beaufsichtigung des Waarenverkehrs ausser dem Grenzbezirke Anwendung findet, so haben wir in solcher Beziehung nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs beschlossen, zu bestimmen, wie folgt:

§. 1. Die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehenden, oder gleichnamigen inländischen Waaren müssen zum Ausweis der geschehenen Verzollung oder Anmeldung mit der im Grenzbezirke empfangenen Bezettelung bis zum Bestimmungsort begleitet seyn. Auch haben die Handelsleute besondere Aufschreibungen zu halten, worin die verzoll-

ten Waaren nach Gattung und Betrag, sowie der Tag und Ort der Verzollung der unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Gegenstände verzeichnet sind.

§. 2. Im Falle eines dringenden Verdachtes, daß in einem Bezirke des Königreichs Verkürzungen des Einfuhr-Zolles statt finden, welche durch Handhabung der Vorschriften der Zollordnung allein nicht abgestellt werden können, kann ein solcher Bezirk höchstens auf drei Monate einer Binnenkontrole nach Art derjenigen, die in der sächsischen Zollordnung §§. 89—93 angeordnet ist, jedoch mit der Vermeidung alles nicht durchaus nöthigen Aufenthaltes und ohne Kosten für die Versender und Empfänger unterworfen, und nach Ablauf jener Zeit dieselbe Maßregel unter denselben Bedingungen und unter Beschränkung auf die Zeit von höchstens drei Monaten und so oft, als nothwendig befunden wird, erneuert werden.

Die Bestimmungen dieses §. 2 gelten jedoch blos für die folgenden Artikel: Wein, Branntwein, Kaffee, Zucker aller Art, Tabakfabrikate, baumwollene Stuhlwaaren, und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge, Seide und Seidenwaaren, Wollenwaaren, Stabeisen, Eisenwaaren.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist, nach Umständen im Benehmen mit Unserm Staatsministerium des Innern, mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach k. allerh. Befehl der Staatsrath u. Generalsekretär:

Egid v. Kobell.

Nr. XVIII.

Gesetz, das Chausseegeld betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern 2c. 2c.

Nachdem die Erhebung des Zollbeischlages, wie der-

selbe zur Surrogirung des Einfuhrweggeldes nach §. 20. der Zollordnung vom 15. August 1828 festgesetzt war, in Folge des Vollzuges der großen Zollvereinigung unmöglich geworden, jedoch die Regulirung eines Chausseegeldes überhaupt durch mehrfache Rücksichten geboten ist, so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches beschlossen, den dießfallsigen Tarif mit den hierauf bezüglichen besondern Bestimmung zu erlassen, wie folgt:

I. Tarif.

Entrichtet werden für jede geographische Stunde:

I. Vom Lastfuhrwerke

A. vom beladenen:

1) vierrädrigen für jedes Zugthier bei einer Bespannung:		
a) von vier und weniger Zugthieren	1 kr.	3 pf.
b) von fünf oder sechs	3 =	2 =
c) von sieben oder mehreren . .	5 =	1 =
2) zweirädrigen für jedes Zugthier bei einer Bespannung:		
a) von einem oder zwei Zugthieren	1 =	3 =
b) von drei dergleichen	3 =	2 =
c) vier dergleichen und mehreren .	5 =	1 =
3) ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche sechs Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte, so wird statt der Sätze 1. Lit. b. und c. und 2. Lit. b. und c. nur entrichtet von jedem Zugthier . . .	1 =	3 =
4) von Schlitten für jedes Zugthier ohne Unterschied der Zahl	1 kr.	3 pf.

B. von unbeladenen:

1) Frachtwägen für jedes Zugthier .	1 =	— =
2) von gewöhnlichem Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten für jedes Zugthier	— =	2 =
II. von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Last von jedem	— =	2 =

III. von Ochsen, Kühen und Eseln pr. Stück . . . . — kr. 1 pf.

IV. von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als fünf Stücke sind, nichts entrichtet, von fünf Stücken und mehr aber für jede fünf Stücke . . . . — „ 1 „

Anmerk. Reisende bezahlen das Weggeld fernerhin nach den Bestimmungen und Voraussetzungen des §. 20 der Zollordnung vom 15. August 1828, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei der Rückvergütung das Aversum nach sechzig, statt nach fünfzig Stunden, in Berechnung kommen darf.

II. Zusätzliche Bestimmungen:

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn ausser den Zubehörungen und Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich zwei Centner auf demselben sich befindet.

2) Zur Bespannung eines Fuhrwerkes werden alle dabei befindlichen Pferde (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben. Dagegen soll an solchen Orten, wo durch ausgehängte Tafeln bemerklich gemacht ist, daß wegen der steilen Ansteigung Vorspann zu nehmen sey, wegen dieses Vorspanns keine Erhöhung der Tarifsätze eintreten.

3) Von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als zwei Zoll breit sind, ingleichen von solchen, deren Radbeschläge zwar eine größere Breite, aber in der äusseren Seite eine gebogene Fläche oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, sollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden. Jedoch soll diese Bestimmung bei den gewöhnlichen Landfuhrwerken erst mit dem 1. Jänner 1835 in Wirksamkeit treten.

4) Die Bruchtheile der Gesammtstundenzahl bis zu

vier Achtel kommen gar nicht, über vier Achtel aber als eine ganze Stunde in Ansatz.

III. Befreiungen.

Befreit sind:

1) Fuhrwerke mit Ladungen im innern Verkehr und im Ausgange;
2) Fuhrwerke mit Ladungen im Durchgange auf den (nach Absch. III. Abs. IV. des Zolltarifs) begünstigten Straßen, und zwar ganz oder theilweise nach dem Ermessen der Regierung;
3) alle diejenigen Gegenstände der Einfuhr, welche nach der Zollordnung und dem Tarif vom Jahre Jahre 1828 einfuhrzollfrei oder vom Zollbeischlag befreit waren;
4) Fuhren für Bestellung eigenthümlicher Grundstücke, auch von und nach den Mühlen im Gränzbezirke beladen und unbeladen;
5) Hülfs- und Schubfuhren, beladen u. unbeladen;
6) leeres Fuhrwerk ohne Unterschied mit inländischem Anspanne;
7) Vieh im innern Verkehr und im Ausgange;
8) Vieh im Durchgange auf den (Abs. III. Abs. IV. des Zolltarifs) begünstigten Straßen;
9) Alpen- und Weidevieh im Gränzbezirke.

IV. Erhebung.

1) Die Erhebung des Chausseegeldes erfolgt je bei dem Eintrittszollamte oder der gemeinschaftlichen Anmeldestelle bis zum nächsten Hauptzoll- oder Nebenamte im Innern, oder bis zu der eigenen Weggeldstation, und von da für die eingehenden, wenn auch schon verzollten Gegenstände bis zum endlichen Bestimmungsorte für die durchgehenden Gegenstände aber bis zum Austrittszollamte, oder bis zu der gemeinschaftlichen Anmeldestelle nach hieführ besonders erfolgender Instruktion.

2) Bei gemischten Ladungen werden die befreiten von den nichtbefreiten Gegenständen ausgeschieden, und nur die letzteren nach dem respektiven Anschlage

der Zuglasten (jede zu zwölf Zollzentnern) in Schuldigkeit gesetzt.

3) Weggelder im Gesammtbetrage unter drei einen halben Kreuzer werden nicht erhoben; die höheren aber in das Heberegister eingetragen, und dafür Quittungen ausgestellt, die den Zoll- und Control-Bediensteten auf Verlangen vorzuweisen sind.

4) Der Ertrag dieser Chausseegelder wird ausschließlich zur Aufhebung und Ablösung der Brücken- und Pflasterzölle in den Gemeinden verwendet, soweit er nämlich dazu nöthig seyn wird.

V. Strafbestimmungen.

Weggelddefraudationen werden mit dem vierfachen Betrage der verkürzten Gebühr beahndet. Beträgt diese nicht mehr als dreißig Kreuzer, oder werden bloße Formalitäten verletzt, so tritt nur eine arbiträre Strafe von einem Gulden bis einen Gulden dreißig Kreuzer ein. Die Abwandlung erfolgt bei den betreffenden Polizeibehörden, wenn nicht etwa der Kontravenient sich derselben bei dem Zollamte freiwillig unterwirft.

Unser Staatsministerium der Finanzen hat im geeigneten Benehmen mit Unserem Staatsministerium des Innern diese Bestimmungen in Vollzug zu bringen.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach k. allerh. Befehl der Staatsrath u. Generalsekretär:

Egid v. Kobell.

Beilage zum Gesetz I.

Verzeichniß der für den Dienst des kgl. Hofes gestimmten Gebäude.

A. Hofgebäude ꝛc.

In und um München: Zu München: Residenz und Nebengebäude. Herzog Maxburg. Theatiner Hofkirche. Hofstall- und Reitschulgebäude. Hofpfistergebäude. Hofmang- und Leibwäschgebäude. Hofhühnerhaus. Hoffischerei zu Giesing. Hofeiskeller. Hofhammerschmiede. Hofsäggebäude. Hofbaustadel. Hofsteinmetzwerkstätte und Schlosserey. Hofbaumagazinsgebäude. Hofkalkofen. Hofgypsmühle. Kirchenvorrichtungen. Zu Nymphenburg: Hauptschloß- und Nebengebäude. Amalienburg. Badenburg. Pagodenburg. Klause. Hofstallgebäude. Menagerie und Biberbau. Innere Kanäle und Brücken. Zu Schleißheim: Neues Schloßgebäude. Altes Schloß. Lustheim. Zu Fürstenried: Schloß. Hofstall. Zu Berg und Starnberg: Schloß- und Oekonomie-Gebäude zu Berg. Brücke, Durchlässe und Beschläche zu Percha. Hofstall zu Starnberg. Schiffhütte daselbst und Schiffmeistergebäude. Hofgartengebäude: Residenz-, großer Hof- und Palaisgarten. Pageriegarten. Hofküchengarten. Englischer Garten. Hofgarten zu Nymphenburg. Hofgarten zu Schleißheim mit Plantage. Hofgarten zu Fürstenried mit Küchen-Garten. Hofgarten zu Berg. Hofgarten zu Dachau. Hofjagdgebäude: Zwirchgewölbe und Zwirchmeisterswohnung. Jagdzeugstadel. Haidenjägerhaus am Sendlinger Berg. Jägerhaus zu Nymphenburg im Zirkel. Hirschgarten. Jägerhaus zu Neuhausen. Fa-

sanerie zu Hartmanshofen. Fasanerie zu Mosach. Fasanerie zu Schleißheim. Jägerhaus zu Schleißheim, Gern, Germe-ring, Fürstenried und das Jägerhaus im Park daselbst. Schweinschütt im Park daselbst. Jägerhaus zu Pframe-ring, Biberg, Kultursheim, im Grünwalder Park. Schweinschütt im Grünwalder Park. Jägerhaus zu Oberwarngau. Kanäle: Von Nymphenburg bis Biederstein. Von Schleißheim bis Dachau. Schanz- und Werkzeuge. Hofbrunnenwesen: a) Hofbrunnenwerke, Maschinen und Wasser-leitungen: Residenzbrunnenwerke. Herzogmaxbrun-nenwerke. Karlsthorbrunnenwerke. Hofgartenbrunnen-werke. Jungfernthurmbrunnenwerke. Lilienbergbrun-nenwerke. Brunnthal. Freyfluß (am Abrecher). Hof-brunnenbaustadel dahier. Hofbrunnenwerke und Ma-schinen zu Nymphenburg. Hofbrunnenbaustadel daselbst. Hofbrunnenwerk zu Schleißheim. Hofbrunnenwerk, altes, zu Hessellohe. Hofbrunnenwerk, neues, im Park daselbst. Feuerlöschrequisiten. b) Hofbrunnenhäu-ser: Residenzbrunnenhaus. Herzogmaxbrunnenhaus. Karlsthorbrunnenhaus. Hofgartenbrunnenhaus. Jung-fernthurmbrunnenhaus. Lilienbergsbrunnenhaus. Brunn-thalbrunnenhaus. Freyfließbrunnenhaus. Neue Brücke über den Deichengraben in Hessellohe. Hofbrunnenbau-stadel in München. Brunnengebäude zu Nymphenburg. Brunnengebäude zu Schleißheim. Brunnengebäude zu Hessellohe (altes und neues). Bassin und Brunnen zu Berg und Starnberg, Feuerlöschrequisitengebäude.

B. Reservirte Schlösser in den Kreisen.

Im Isarkreis: Königl. Jagdschloß Berchtes-gaden. Sogenannter Priesterstein. Wohnstock daselbst. Sogenanntes Domestikenstöcklein daselbst. Sogenanntes Barbier- und Rehbockstöcklein daselbst. Stallgebäude und Wagenremise daselbst. Könnigl. Jagdschloß St. Bartholomä. Jägerhaus zu St. Bartholomä. Schiff-hütte und Jagdzeugbehältniß St. Bartholomä. Meyer-

hof (Oekonomiegebäude, Schloßwerk) Futterstadel in Oberain. Anstalten auf der Insel Christlingen und am Kessel zu Königssee. Schiffshütte (Schiffbauhütte) Pferdestallung. Jagdschloß zu Windbachthal. Pferdestallung dortselbst. Futterstallung sammt Heustadel dortselbst. Futterstallung sammt Heubehältniß zu Schoppach. Königl. Residenzschloß zu Landshut. Hofstallungsgebäude daselbst. K. Residenzgebäude in Freysing. Galleriegebäude in Freysing. Ehemalige Rath Braunsche Wohnung. K. Schloßpflegerswohnung. Leibkutscherswohnung. Wagenhaus. Hofschmiede. Im Unterdonaukreis: — Im Regenkreis: Fürstengruft zu Sulzbach. Dompropsteygebäude zu Regensburg. Canonikathof Lit. E. Nr. 58. Lit. E. Nr. 59 zu Regensburg. Schloßgebäude zu Barbing. Gärtnerswohnung dortselbst. Im Oberdonaukreise: Residenzhauptgebäude zu Augsburg. Residenzhöfe. Schloßdienerwohnung zu Augsburg. Gardistenbau dortselbst. Wagenremisenbau. Pferdestallung. Hofgarten. Wasserleitungen. Schloßgebäude zu Dillingen. Brunnenthurm und Wasserleitungen. Wohnung des Brunnenmeisters. Blauhäuschen. Hofpfisterey. Hennenfütterey. Hofschreinerey. Zimmerwartswohnung. Hofgarten und Zugehör. Feuerlöschgeräthschaften. Schloßgebäude zu Kempten. K. Residenz zu Neuburg. Hofgärtnerswohnung daselbst. Groß-Balley daselbst. Marstall zu Neuburg. Miethwohnung. Jagdschloß Grünau. Wasserleitung. Im Rezatkreise: Schloß in Ansbach. Komödienhaus, Hofwaschgebäude, Orangeriegebäude, Treibhaus, Langhaus, kl. Treibhaus daselbst. Grauehütte. Hofgärtnerswohnung. Hofgarten daselbst. Hofgarteninspekrorswohnung das. Schloßwasserleitung. Schloßgebäude zu Triesdorf. Falkenhaus. Eisgrube. Blitzableiter. Im Obermainkreise: Das neue Schloß zu Bayreuth. Küchengebäude daselbst. Wagen- und Holzremisenbau. Stallgebäude. Hofgartengebäude. Säulentempel i. Hofgarten. Waschhaus. Schloßgartengebäude auf der Eremitage. Sonnentempel mit dem Flügelgebäude. Stall- und Nebengebäude. Gußhaus. Die beiden Pavillons. Das japanische

Haus. Die beiden Wasserthürme. Gärtnerswohnung im Waldhäuschen. Sogenanntes Spanhäuschen. Waschhaus und Portierswohnung. Schupfengebäude. Wasserleitung und Kunstwasser. Lustschloß mit Zugehör zu Seehof. Schloßgebäude. Schloßverwalters-Wohnung. Waschhaus. Glashaus und Orangeriegebäude. Frankenstein. Gartenhaus. Stallgebäude. Wasserleitung. Die 2 Gartensaletten. Eiskeller. Residenzgebäude zu Bamberg. Altehofhaltung daselbst. Sechs Gebäude. Lustschloß. Sanspareil. Im Untermainkreise: Residenzschloß zu Würzburg. Hofgarten daselbst. Gesandtenbau. Wohnung des Hofgärtners und Büttners. Hofstallungsgebäude, Hofreitschule. Chaisen- und Remisengebäude. Schloßgebäulichkeiten zu Veitshöchheim. Hofgarten daselbst. Schloß Werneck. Hofgarten mit Fasanerie. Fürstenbau zu Brückenau. Alter Stallbau daselbst. Gebäude, der Schwan genannt. Remise im Hof des alten Stallbaues. Der Löwenbau. Residenzschloß Aschaffenburg. Umgebung des Schlosses inclus. Wasserleitung in Aschaffenburg. Wagenremise. Umgebung des Marstalles. Umgebung der Waschküche und Remise im Bauhof. Umgebung der Halle auf dem Schloßplatze. Stiegenbau nächst dem Dallbergischen Hofe. Geschlossene Halle für die Kohlenniederlage. Gebäude und Gärten zu Schönthal. Gebäude zu Schönbusch. Fischhaus zu Schönbusch. Fischhaus am Main. Im Rheinkreise: Schloß zu Zweibrücken (königl. Absteigquartier.)

Neue Instruktion, die Gewerbsgesetzgebung betr.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die bisherige Instruktion zu dem Gewerbsgesetze ausser Wirksamkeit zu setzen, und zugleich durch allerhöchste Verordnung vom 1. August die Gesichtspunkte zu bezeichnen, nach welchen der Vollzug des hienach in Kraft verbliebenen Gesetzes vom 11. September 1825 bemessen werden soll. Das bezüglich der Gewerbsverleihungen zu beobachtende Verfahren kann hienach nicht zweifelhaft seyn. Der Art. 2 des Gesetzes vom 11. September 1825 knüpft nemlich Gewerbsverleihungen jeder Art lediglich an drei Prämissen, und zwar: I.) an die allgemeinen Vorbedingungen jeder Ansäßigmachung überhaupt, und II.) an die speziellen Vorbedingungen zum Gewerbsbetriebe, nemlich: a) an die persönliche Befähigung des Konzessionsbewerbers, d. h. an jene Tüchtigkeit zu Ausübung des betreffenden Gewerbes, und b) an die Berücksichtigung des Nahrungsstandes. Was nun zu I.) die allgemeinen Vorbedingungen jeder Ansäßigmachung überhaupt angeht, so hat die neueste Gesetzgebung über Ansäßigmachung in dieser Beziehung durchaus nichts geändert, und es gelten nach wie vor die dießfallsigen Bestimmungen des Paragraph 1 im Ansäßigmachungsgesetze vom 11. September 1825, welche lauten wie folgt: „die Ansäßigmachung eines Staatsangehörigen in einer Gemeinde, in welcher er sich niederlassen will, hängt vor Allem von folgenden allgemeinen Vorbedingungen ab: 1) daß demselben weder civilrechtliche Verhältnisse, noch das Militär-Konskriptionsgesetz, noch besondere, gegen einzelne Einwohnerklassen geltende Ausnahmsgesetze entgegen stehen; 2) daß er einen guten Leumund besitze,

und 3) nicht nur den vorschriftmäßigen Schulunterricht vollendet, sondern auch den Religionsunterricht während der Zeit der Sonntags-Schulpflichtigkeit fleißig besucht habe. In Beziehung auf das unter Nr. 3 berührte Erforderniß wird noch besonders bestimmt: a) daß die Nachweisung des Schulunterrichts, so viel die Vergangenheit (d. h. die vor 1825 erloschene Schulpflicht) betrifft, nicht mit voller Strenge zu fordern, b) daß jedoch (auch bezüglich dieser Vergangenheit) die Beibringung eines Zeugnisses über die Ursachen des nicht vollendeten Schulunterrichts, wenn von dieser Seite ein Mangel obwaltet, überhaupt unerläßlich; c) daß ausnahmsweise auch die Nachweisung einer anderwärts (außer der Schule) erlangten hinreichenden Bildung als genügend anzusehen, endlich d) daß der etwa nicht vollendete Religionsunterricht noch vor der Ansäßigmachung nachzuholen, und der Bewerber sich dieser Nachholung zu unterwerfen verpflichtet sey." Was zu II. a) die persönliche Befähigung des Bewerbers anbelangt, so muß sich, da das Gesetz schweigt, und neue Instruktivbestimmungen noch nicht nöthig sind, zur Zeit, und in so lange nicht anders verfügt wird, deren Evidentstellung, wie bisher, nach jenen Grundsätzen und Direktiven richten, welche die nun erloschene Instruktion zu dem Gewerbsgesetze in ihren von keiner Seite beanstandeten §§. 1 bis 9 vorgezeichnet hatte. Was endlich zu II. b) den Nahrungsstand berührt, so gebieten die bestehenden Gesetze wörtlich was folgt: Das Gesetz vom 11. Sept. 1825, Abs. 1 und 2 setzt ausdrücklich fest: es solle bei jedem Konzessionsgesuche ohne Ausnahme der Nahrungsstand ermittelt werden; (formalia) „Die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbskonzession ist die persönliche Fähigkeit des Bewerbers. Ist diese Vorbedingung, womit auch die Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes zu verbinden ist, nebst den gesetzlichen Erfordernissen zur Ansäßigmachung vorhanden, so darf die Konzession nicht verweigert werden." Eine weitere Ermäßigung örtlicher und anderer Verhältnisse ist der betreffenden Obrigkeit

nur bezüglich solcher Gewerbe vorbehalten, deren Verkehr sich der Natur der Sache, oder deren Beschaffenheit, den Umständen nach, nicht über die Grenzen der betreffenden Gemeinde erstreckt (formalia). „Jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache, oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Grenzen jener bestimmten Gemeinde erstreckt, die Ermäßigung der örtlichen und anderer Verhältnisse durch die zuständige Obrigkeit vorbehalten.“ Der ohnehin nie zweifelhaft gewordene Sinn des Wortes: „Nahrungsstand“ ist durch die k. Verordnung vom 1. Juli d. J. (Regierungsblatt Jahrgang 1834 Nr. 34 S. 873 bis 876) im Einklange mit den ständischen Erklärungen und Reklamationen der Jahre 1831 und 1834 authentisch dahin erläutert worden: daß das Fortkommenkönnen des Konzessionssuchers sowohl, als der schon vorhandenen Gewerbsinhaber zu würdigen, und das Auskommen der Letztern, dann die Interessen der Kommune, wie jene der Industrie überhaupt, zu schirmen seyen (formalia). „Unser Staatsministerium des Innern wird dem bestehenden Gesetze vom 11. Sept. 1825 einen, die Interessen der Industrie, jene der Gemeinden, und den Nahrungsstand der schon vorhandenen Gewerbsinhaber gleichmäßig schützenden Vollzug zuwenden und sichern.“ Hiernach ergeben sich von selbst nachstehende Direktiven: 1) Jeder Konzessionsverleihung ohne Ausnahme muß nach dem deutlichen Wortlaute des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 die gewissenhafte Erwägung des Nahrungsstandes des Bewerbers sowohl, als der vorhandenen Meister vorangehen; 2) die dem Gesetze vom 11. Sept. 1825 stets fremde, ja mit dessen oben angeführtem Art. 2. Abs. 2 in ausdrücklichem Widerspruche stehende, und in zwei ständischen Sitzungen zum Gegenstande gemeinsamer, ja beinahe einstimmiger Reklamationen beider Kammern erwachsene Ansicht vieler Behörden, als wandle die von irgend einer Stelle oder Behörde auf irgend einem Punkte des Königreichs vermuthete Möglichkeit eines, die Ortsmarkung überschreitenden Absatzes das betreffende Gewerbe für das

ganze Königreich in ein nicht lokales um, und als sey bei Verleihung solcher Gewerbe die durch das Gesetz ausdrücklich, und für alle Fälle gebotene Würdigung des Nahrungsstandes verboten, beruhte wohl stetshin auf einer Mißdeutung des §. 10 Abs. 1 der Instruktion vom 28. Dez. 1825, ist aber jedenfalls mit der erwähnten Instruktion selbst erloschen; 3) dagegen versteht sich aber auch von selbst, daß der Nahrungsstand der schon vorhandenen Meister durch neue Konzessionen auf ein als kommerziell angesprochenes Gewerbe nicht gefährdet erscheinen kann, sobald a) die kommerzielle Natur dieses Gewerbes, d. h. die auswärtige Absatzgelegenheit für die betreffende Gemeinde wirklich nachgewiesen ist, und so lange b) der Umfang des auswärtigen Absatzes neu hinzukommenden Gewerbsproduzenten in der That Beschäftigung und Auskommen darbietet, und eben deßhalb dürfen denn auch Konzessionen auf solche Gewerbe aus sonstigen örtlichen Erwägungen nicht verweigert werden, sobald neben den allgemeinen Voraussetzungen jeder Ansäßigmachung, und neben der persönlichen Befähigung, oder gegebenen Falls neben der Aufstellung eines entsprechenden Werkmeisters, auch das Vorhandenseyn der so eben unter a) und b) entwickelten Voraussetzungen wirklich ermittelt ist; 4) eben so versteht sich von selbst, daß die Beachtung des Nahrungsstandes schon vorhandener Gewerbsinhaber auch bei nicht kommerziellen Gewerben keineswegs die Wiederherstellung der vor dem Gesetze vom 11. Sept. 1825 bestandenen Zahl von Gewerbsstätten, und die ungeschmälerte Aufrechthaltung der mit jeder dieser Gewerbsstätten früher vielleicht in monopolartiger Weise verbunden gewesenen Einnahmen, sondern lediglich die Aufrechthaltung des Gleichgewichts zwischen örtlicher Gewerbserzeugung und örtlicher Absatzgelegenheit, und die Sorge dafür in das Auge zu fassen hat, daß durch neue Konzessionen das achtbare Auskommen der vorhandenen Gewerbsinhaber nicht gefährdet, und der dem örtlichen Bedarfe entsprechende Grad von Konkurrenz nicht überschritten werde. Nur in diesem Sinne

vollzogen, wird das Gesetz den von Sr. Maj. und von den Ständen gewollten dreifachen Zweck erreichen: I. das nachhaltige Fortschreiten der Industrie zu fördern, II. den bestehenden Gewerbsstand vor allmäligem Zerfalle, und III. die Gemeinden vor Verarmung schon ansäßiger Bürger, somit vor erhöhten Armenfondsbeiträgen zu schützen und zu sichern.

München, den 23. Juli 1834.

Auf Sr. Majestät allerhöchsten Befehl.

Verordnung,

den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbsgesetz betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns nach erfolgter Aufhebung der unterm 28. Dezember 1825 erlassenen Instruktion zu dem Gewerbsgesetze bewogen, in Gemäßheit und zum gleichförmigen Vollzuge des Art. 2 Abs. 1 des einschlägigen Gesetzes vom 11. September 1825 zu verfügen, wie folgt:

I. Der nach Artikel 2 des Gewerbsgesetzes jede Gewerbsconcession bedingende Nachweis der persönlichen Befähigung des Bewerbers bleibt auch fortan von dem Ergebnisse der vor einer ordentlichen Prüfungs-Commission bestandenen Probe oder Prüfung abhängig, deren Anforderungen an die Prüfungs-Candidaten nach den örtlichen und gewerblichen Verhältnissen des beabsichtigteten Ansässigkeitsortes zu bemessen sind.

II. Neben den für die Baugewerbe und für die medizinisch polizeilichen Gewerbe angeordneten Prüfungsbehörden sind in jedem Kreise drei bis sechs ordentliche Prüfungs-Commissionen zu bestellen, deren jede aus einem Polizeibeamten, zwei Vorständen oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbsvereines und zwei Gewerbsverständigen ausserhalb des Gewerbes nach Auswahl Unserer Kreisregierungen zu bestehen hat, und deren Sitze in die größeren und gewerbreicheren Städte des Kreises mit angemessener Bezirks-Eintheilung zu verlegen sind.

Unser Staatsministerium des Innern hat über den Vollzug dieser Unserer Entschließung zu wachen.

Bad Brückenau den 15. August 1834.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Franz v. Kobell.

Verordnung,

den Vollzug des Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir finden Uns nach erfolgter Aufhebung der unterm 28. Dezember 1825 erlassenen Instruktion zu dem Gewerbsgesetze bewogen, in Gemäßheit und zum gleichförmigen Vollzuge des Art. 7 des einschlägigen Gesetzes vom 11. September 1825 zu verfügen, wie folgt:

I. Die Bildung der im Art. 7 des Gewerbsgesetzes angeordneten Gewerbsvereine mit den in den §§. 28, 29 und 30 der bisherigen Instruktion bezeichneten Zuständigkeiten hat nach §. 25 dieser Instruktion in der Art stattzufinden, daß dort, wo die Gränzen eines Polizeidistrikts mehrere bisherige Innungssitze umfassen, den bisher ausser dem Gerichtssitze bestandenen Innungen gestattet wird, sich bezüglich ihrer in dem Distrikte wohnenden Genossen in eigene Gewerbsvereine umzuwandeln.

II. Die amtliche Thätigkeit der, wo immer möglich an dem Innungssitze zu bestellenden obrigkeitlichen Vereins-Commissäre richtet sich nach §§. 26 und 27 der mehrerwähnten bisherigen Instruktion.

Unser Staatsministerium des Innern wird hienach in Gemäßheit der Schlußbestimmung im Art. 12 des bestehenden Gesetzes für die alsbaldige Bildung und angemesse Wirksamkeit der Gewerbsvereine Sorge tragen.

Bad Brückenau, den 15. August 1834.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Franz v. Kobell.

Verordnung,
den Vollzug des Art. 9 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns nach erfolgter Aufhebung der unterm 28. Dezember 1825 erlassenen Instruktion zu dem Gewerbsgesetze bewogen, in Gemäßheit und zum gleichförmigen Vollzuge des Art. 9 des einschlägigen Gesetzes vom 11. September 1825 zu verfügen, wie folgt:

I. Bei Verleihung von Gewerbsprivilegien sollen besonders neue Erfindungen und Verbesserungen des Inlands in dem Gebiete der Gewerbe berücksichtigt, Einführungs-Privilegien für ausländische gewerbliche Erfindungen und Verbesserungen aber in der Regel nur in so weit ertheilt werden, als dieselben auch in dem Auslande durch Privilegien geschützt sind, und die Dauer der Letzteren den für inländische Privilegien festgesetzten Zeitraum von fünfzehn Jahren nicht übersteigt. Die Verleihung von Privilegien mit ausschließender Wirkung für in anderen Zollvereins-Staaten bereits privilegirte Erfindungen an andere als die dort privilegirte Personen richtet sich nach den mit den Vereinsstaaten oder einzelnen derselben abgeschlossenen, oder noch abzuschließenden Verträgen.

II. Bezüglich des Verfahrens bei Privilegien-Gesuchen, dann hinsichtlich der Wirkungen, der Uebertragung und des Erlöchens der Privilegien, so wie der Privilegien-Taxen, sind ferner die durch die §§. 48 und 49, dann die §§. 50 bis 60 der bisherigen Instruktion zum Gewerbsgesetze früher festgesetzten Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Unser Staatsministerium des Innern hat hiernach in Gemäßheit der Schlußbestimmung des Art. 12 im Gesetze vom 11. September 1825 das weiter Geeignete alsbald zu verfügen. Bad Brückenau, 15. Aug. 1834.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf königlich allerhöchsten Befehl der General-Sekretär:
Franz v. Kobell.

Bayerische Staatsbibliothek München

Verordnung,

den Vollzug des Art. 10 Ziffer 1 und 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir finden Uns nach erfolgter Aufhebung der unterm 28. Dezbr. 1825 erlassenen Instruktion zu dem Gewerbs-Gesetze bewogen, in Gemäßheit, und zum gleichförmigen Vollzuge des Art. 10 Zif. 1 und 2 des einschlägigen Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 zu verfügen, wie folgt:

I. Die Zuständigkeiten in Gewerbssachen ist nach den Bestimmungen des angeführten Art. 10 Zif. 1 und 2 unter fernerer Anwendung der §§. 64, 68 und 69 der obenerwähnten Instruktion und mit Fortdauer derjenigen Befugnisse zu bemessen, welche Unseren Kreisregierungen in Zif. 2 des allegirten §. 64 übertragen worden sind.

II. Das Verfahren in Gewerbssachen richtet sich nach den Vorschriften, die in den §§. 20, 65, 66 und 67 der bisherigen Instruktion enthalten waren, unter Hinweisung auf die besonderen Vorschriften wegen der Gewerbe in den durch die Zollordnung bestimmten Gränz-Controlbezirken.

Unser Staatsministerium des Innern wird hienach auf den Grund der Schlußbestimmung des Art. 12 im Gesetz vom 11. September 1825 alsbald das Geeignete verfügen.

Bad Brückenau den 15. August 1834.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Franz v. Kobell.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Zentner einschlüssig. XXII. Uebersicht der Einnahmen, Ausgaben, Besoldungen, Löhne, Kostgeld, Miethzins, Unterstützungsbeiträge u. drgl. in allen Ansätzen u. Preisen Anhang. Zweckmäßige und leichtfaßliche Form, nach welcher Curatel-Geschäfte klar und richtig zu führen sind, mit Kapital- und Zinsbuch- und Vormundberechnungs-Form, wie sie vom Curator der Obervormundschaft jährlich zu legen ist u. a. m.

Zur größeren Richtigkeit der aufgeführten Münzen, Maße und Gewichte, sind die neuesten Quellen benützt worden. Ebenso zuverläßig sind in diesem, mit Recht genannten sorgfältigen Schnellrechner, die Zinsen-, Häuser- und Familiensteuer-Tabellen, wonach selbst bei den k. b. Rentämtern die Gefällen erhoben werden. Nicht minder gewährt derselbe den Beamten und Privaten in seinen übrigen vielen Reduktions-Tabellen, namentlich in seinen Procent-Repartitions-Rubriken im niedrigen und höhern Prozent-Anschlag, von 10 Kreutzer an gradatim bis zu 100 fl. — entsprechende Erleichterung. Der Kapitalist findet alle Zinsfüße, wie sie ihm nothwendig sind, in jeder beliebigen Kapitalsumme — und bei Anständen in rentamtlichen Schuldigkeiten, kann jeder in diesem Fache minder Eingeweihte, bei Ansicht seiner Häuser- und Familien-Steuerkapital-Summen in diesen Tabellen, auf der Stelle selbst controlliren; ein wesentlicher Nutzen, der bisher allgemein gefühlt worden ist. Seine zweckmäßig entworfene Betragsberechnung, welche auf alle Produkte Anwendung findet, welche nach Gewicht ver- und eingekauft werden, gibt, ohne Zeitverlust, entweder die Revisions-Summe einer Ausrechnung, oder ohne derselben das Facit der Aufgabe selbst. Die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, welche auf verschiedene Tags-Ansätze, für Monate und Jahre berechnet ist, dient zur zweckmäßigsten Richtschnur im Haushalt.

Wie die drei Anhänge, zur vorschriftsmäßigen Führung einer vormundschaftlichen Rechnung, durch ihre Einfachheit und Verläßigkeit, vorzüglich ins Leben greifen, so dürfte dieser gemeinnützige Rechnungshelfer, schon dieser einzigen praktischen Anwerdung wegen, Jedermann unentbehrlich und nothwendig seyn, wie bisher die meisten öffentlichen Beurtheilungen sich ohnehin einstimmig dafür ausgesprochen haben, vor allen aber die Stuttgarter Corr. Blätter I. B. S. 237 (welcher Beurtheilung zufolge eine Stuttgarter Handlung allein mehr denn 400 Exemplare von diesem Rechnungshelfer gebraucht hat), in der Allgem. Handlgs. Z. u. s. w.

In demselben Verlage ist zu haben:

Gemeindewahlordnung für das Königreich Bayern. 1818. 8. 4te Aufl. 4 gGr. oder 15 kr.

Geschäftsführung der Magistrate im Königreiche Bayern. 1818. 8. 3 gGr. oder 12 kr.

Gesetz, einige Verbesserungen der königl. bayer. Gerichtsordnung 1819. 8. 2 gGr. oder 9 kr.

— königl. bayer., über die Ansäßigmachung und Verehelichung — und über die Grundbestimmungen für das Gewerbewesen. gr. 8. 1 1/2 gGr. oder 6 kr.

— der allgemeinen Grundsteuer und die Instruktion zum

Vollzug des Grundsteuer-Gesetzes für das Königreich Bayern. (Aus dem k. Regsbl. 1830 Nr. 10 zur allerhöchst bewilligten Gesetzessammlung abgedruckt.) 8. 45 kr.

Hypothekengesetz für das Königreich Bayern nebst Instruktion zum Vollzuge desselben. Mit V Beilagen. Drittemit einem Inhalts-Verzeichnisse verm. Aufl. 8. 20 gGr. oder 1 fl. 30 kr. (Mit dem Regulativ für die Taxen rc.) Schreibp. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Instruktion über den Vollzug der Hypotheken-Gesetzes. (Aus dem Gesetze extra abgedruckt.) 8. Schreibp. 14 gGr. od. 1 fl.

— für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen im Königreiche Bayern. (Aus dem Hypothekengesetze extra abgedruckt.) 8. 1 1/2 gGr. od. 6 kr.

Landwehrordnung, königl. bayer. 8. 1 1/2 gGr. oder 6 kr.

Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltung in den Ruralgemeinden im Königreiche Bayern. 1818 8. 2 gGr. oder 9 kr.

— für die Taxen und Stempelgebühren in Hypothekensachen, nebst den darauf bezüglichen Edikten. Nothwendiges Supplement zum Hypothekengesetze für das Königreich Bayern. 8. 4 gGr. oder 18 kr.

(Enthält zugleich die provisorische Taxordnung von 1810.)

Stempelgesetz, das neue, und zugleich die allgemeine Verordnung vom 18. December 1812. Für das Königreich Bayern. 2te mit einer Stempel-Gradationsscala verm. Ausgabe. 8. 4 gGr. oder 18 kr.

Verbesserung, die, der königl. bayer. Gerichtsordnung 119. 2 gGr. oder 9 kr.

Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche Bayern. 1818. 8. 4 Ggr. od. 15 kr.

Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. Mit X Beilagen 1818. Schreibp. 8. 1 Thlr. 4 gGr. od. 2 fl.

W. Aumann
Buchbinderei
0 4. SEP. 1996

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abschied für die Ständeversammlung des Königreiches Bayern vom 1. July 1834

Bamberg u.a. 1834

Bavar. 28
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10369956-8